

Concilium perfectum: Zur Idee der sogenannten Partikularsynode in der Alten Kirche

VON HERMANN JOSEF SIEBEN S. J.

In der eigentlichen Konziliengeschichtsschreibung behaupten die sog. Partikularkonzilien neben den ökumenischen Synoden durchaus ihren Platz. Das zeigt ein Blick in die vorliegende Literatur¹ und in derzeit in Gang befindliche Forschungsunternehmen². Einzelnen von ihnen sind sogar stattliche Monographien gewidmet³. Ganz anders sieht das Bild aus, wenn wir uns der Frage nach dem Begriff, der Idee, dem theologischen Status der Partikularsynode zuwenden. Für sie hat die Forschung in der Vergangenheit kaum Interesse gezeigt. Über die Partikularsynode liegen nur wenige neuere Arbeiten vor⁴. Während es für die Periode vom *Decretum Gratiani* bis zum Konzil von Trient wenigstens eine etwas umfassendere Untersuchung gibt, nämlich die sehr aufschlußreiche, rechtsgeschichtliche Arbeit von Silvio Cesare Bonicelli⁵, ist für die Zeit der Alten Kirche eine totale Fehlanzeige zu machen⁶. Die angedeutete Forschungslücke ist um so bedauerlicher, als ja die Alte Kirche diesen Synodentyp ebenso wie den der ökumenischen Synode hervorgebracht hat. Für eine adäquate Erhellung des Begriffs und der Idee der Partikularsynode scheint deswegen die Untersuchung gerade dieser Phase ihrer Geschichte absolut unerlässlich. Die folgenden Ausführungen wollen nur einen ersten Schritt in Richtung des angedeuteten Desiderats sein. Wei-

¹ Vgl. vor allem *Ch. Hefele, H. Leclercq, Histoire des conciles d'après les documents originaux*, Bd I–IX, Paris 1907 ff.

² Vgl. die neue von W. Brandmüller herausgegebene Konziliengeschichte, Reihe A, Paderborn 1980 ff.

³ *W. Hartmann, Das Konzil von Worms 868. Überlieferung und Bedeutung*, AAWG, Göttingen 1977.

⁴ Bedeutendere Arbeiten sind alle älteren Datums; vgl. z. B. *P. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland*, III, Berlin 1883, hier 473–508 „die Provinzialsynoden“; *R. Sohm, Kirchenrecht I. Die geschichtlichen Grundlagen*, Leipzig 1892, 258–344; *H. Barion, Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters*, Bonn und Köln 1931, hier vor allem 110–200: „Die Synoden als gesetzgebende Organe“, ebd. 166–173 Auseinandersetzung mit Sohm. – Vor allem spanische Gelehrte haben einige neuere Beiträge zur Partikularsynode geliefert, vgl. u. a. *G. Martinez, La autoridad episcopal a la luz de los concilios particulares*, in: *El colegio episcopal*, Madrid 1964, I, 283–303; *A. Garcia y Garcia, Los concilios particulares en la Edad Media*, in: *El concilio de*

Braga y la función de la legislación particular en la Iglesia. Trabajos de la XIV Semana Internacional de Derecho Canonico, Salamanca 1975, 133–167.

⁵ *I concili particolari da Graziano al concilio di Trento. Studio sulla evoluzione del diritto della Chiesa latina*, Pubbl. del pontificio seminario Lombardo in Roma, ricerche di Scienze Teologiche 8, Brixen 1971.

⁶ Die einschlägigen Lexikonartikel gehen ebenfalls kaum auf die Zeit der Alten Kirche ein; vgl. *J. Forget, Conciles*, in: *DThC 3* (1923) 636–676, hier 638–639; *I. Jung, Conciles*, in: *DDC 3* (1942) 1268–1301, hier 1268–1280.

tere Untersuchungen werden folgen müssen⁷. Wir gehen in drei Etappen vor. Einen ersten Zugang zum Begriff der altkirchlichen Partikularsynode verschaffen wir uns durch die Analyse der mit ihr befaßten Rechtsbestimmungen der Alten Kirche. Dann suchen wir das in Konzilsakten und analogen Texten zum Ausdruck kommende Selbstverständnis dieses Synodentyps zu erheben. Schließlich gehen wir der Geschichte des Begriffs der Partikularsynode nach und fragen uns, ob er geeignet ist, uns das altkirchliche Selbstverständnis der genannten Synode vor Augen zu stellen.

I. Kirchenrechtlicher Zugang

Einen ersten Zugang zur Idee der altkirchlichen Partikularsynode soll uns das Recht der Alten Kirche gewähren. In der Tat, schon seit der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts stellen die Konzilien sie selber betreffende Rechtsbestimmungen, Kanones, auf. Auch das Papsttum greift rechtsetzend in diesen Bereich des kirchlichen Lebens ein. Überblickt man das Gesamt der einschlägigen Kanones und Dekretalen, so läßt sich eine deutliche geographische Verlagerung des Interesses an der Gesetzgebung über die Konzilien feststellen. Die frühesten Kanones über Konzilien wurden auf östlichen Synoden aufgestellt. Am Anfang steht Kanon V des Konzils von Nicaea (325). Es folgen die Synoden von Antiochien (328), Sardica (343), Laodicea (zweite Hälfte des vierten Jahrhunderts) und Konstantinopel (381). Schon Ende des vierten Jahrhunderts beginnen dann die afrikanischen Konzilien mit der Kodifizierung ihres Konzilsrechts. Das Konzil von Karthago (419) faßt diese Bestimmungen zusammen. Vom fünften bis sechsten Jahrhundert leisten verschiedene gallische Konzilien ihren Beitrag zum Konzilsrecht der Alten Kirche. Eine herausragende Rolle spielen dann die spanischen Synoden des endenden sechsten bis siebten Jahrhunderts, unter ihnen nimmt einen besonderen Platz das vierte Konzil von Toledo ein (633). Der Beitrag der restlichen allgemeinen Synoden (Chalcedon, Quinisextum, Nicaea II) und der Päpste ist im Vergleich zu dem der vorgenannten Synoden nicht mehr sehr bedeutend.

Schauen wir uns jetzt die Kanones der genannten Konzilien im einzelnen an! Zunächst Kanon V des ersten Konzils von Nicaea⁸. Anlaß, sich

⁷ Vgl. H. J. Sieben, Die Nationalsynode in ihrem frühen Selbstverständnis, in: *theologischer Tradition und in römischer Perspektive*, in: ThPh 62 (1987) 526–562.

⁸ Nicaea, Kanon V, FCCO I, 1, fasc. 9, 27: De his qui communione privantur seu ex clero seu ex laico ordine, ab episcopis per unamquamque provinciam sententia regularis obtineat, ut hii qui ab aliis abiciuntur, non recipiantur ab aliis. Requiritur autem, ne pusillanimitate aut pertinacia vel alio quolibet episcopi vitio videatur a congregatione seclusus. Ut hoc ergo decentius requiratur, bene placuit annis singulis per unamquamque provinciam bis in anno concilia celebrari, ut communiter omnibus simul episcopis provinciae congregatis quaestiones discutiantur huiusmodi et sic, qui suo peccaverunt evidenter episcopo, rationabiliter excommunicati ab omnibus aestimentur, usque quo vel in communi vel eidem episcopo placeat humaniorem pro talibus ferre sententiam. Concilia vero celebrentur unum quidem ante quadragesimam paschae, ut omni dissensione sublata munus offeratur deo purissimum, secundum vero circa tempus autumnii.

überhaupt mit der Konzilsmaterie zu befassen, sind die von einzelnen Bischöfen ausgesprochenen Exkommunikationen. Kanon V des Konzils von Nicaea schafft mit der Einrichtung von zweimal im Jahr, nämlich vor Ostern und im Herbst, stattfindenden Provinzialkonzilien eine Art zweiter Instanz, an die Exkommunizierte sich wenden können für den Fall, daß sie sich ungerecht behandelt fühlen. Die Provinzialsynode soll prüfen, ob die ausgesprochenen Exkommunikationen gerecht waren oder auf Mißgunst, Kleinlichkeit, Gehässigkeit und Parteilichkeit des betreffenden Bischofs zurückgehen⁹. Das Konzil tritt uns in diesem ersten, ausdrücklich mit Bischofsversammlungen befaßten Kanon vor Augen als Organ der Rechtspflege. Das Konzil soll eventuell ungerecht Verurteilten zu ihrem Recht verhelfen, soll, wie es ausdrücklich heißt, gegebenenfalls ein „menschenfreundlicheres Urteil“¹⁰ fällen. Die Synode ist gedacht als ein Weg, ein Mittel zu mehr Menschlichkeit in der Kirche. Das Konzil soll Zwietracht, Dissens beseitigen helfen. Der vorösterliche Termin ist ausdrücklich auf die Feier der österlichen Eucharistie hingebunden. Das Konzil ist dazu da, Versöhnung zu stiften, damit Gott an Ostern ein „reines Opfer“ dargebracht werden kann¹¹.

Den bedeutendsten Beitrag zum Konzilsrecht unter den östlichen Synoden leistet das Konzil von Antiochien aus dem Jahre 328¹². Kanon VI dieser Synode bringt zunächst eine Ergänzung zu Kanon V von Nicaea. Er präzisiert, daß der Exkommunizierte seinen Fall selber vor der Provinzialsynode darlegt und verteidigt¹³. Kanon XII der gleichen Synode verbietet den Rekurs an den weltlichen Arm, an staatliche Gerichte: ein von einem Konzil Verurteilter darf sich nicht an den Kaiser, sondern muß sich an die höhere kirchliche Instanz wenden¹⁴. Hinsichtlich dieser höheren kirchlichen Instanz, der Provinzialsynode nämlich, sind grundsätzlich zwei Fälle denkbar. Entweder man gelangt zu einem einstimmigen Urteil oder nicht. Im ersten Fall gilt Kanon XV des gleichen Konzils: das Urteil ist inappellabel und muß angenommen werden¹⁵. Kommt die Syn-

⁹ Detailinterpretation und Einordnung in den größeren Zusammenhang der altkirchlichen Rechtsgeschichte bei K. Girardet, Appellatio. Ein Kapitel kirchlicher Rechtsgeschichte in den Kanones des vierten Jahrhunderts, in: Hist 23 (1974) 98–127, hier 104–107.

¹⁰ φιλανθρωπότερα ψήφος, humaniora sententia.

¹¹ Vgl. Anm. 8.

¹² Zu dieser Synode vgl. E. Schwartz, Von Nicaea bis zu Konstantins Tod (Erstveröffentlichung 1911), in: Gesammelte Schriften, III, Berlin 1959, 188–264, hier 216–230.

¹³ Antiochien, Kanon VI; FCCO I, 2, fasc. 9, 109: Si quis a proprio episcopo communione privatus est, non ante suscipiatur ab aliis, quam suo reconcilietur episcopo aut certe synodo quae congregatur occurrens pro se satisfaciatur et persuadens concilio sententiam suscipiat alteram. – Zur Einordnung und Detailinterpretation vgl. Girardet, Appellatio 108.

¹⁴ Antiochien, Kanon XII, FCCO I, 2, fasc. 9, 114: ... oportet ad maius episcoporum converti concilium ...

¹⁵ Antiochien, Kanon XV, ebd. 116: Si quis episcopus ... condemnetur ab omnibus episcopis eiusdem provinciae, cunctique consonanter eandem contra eum formam decreti protulerint, hunc apud alios nullo modo iudicari, sed firmam concordantium episcoporum provinciae manere sententiam.

ode jedoch nicht zu einem einstimmigen Urteil, dann gilt Kanon XIV des Konzils: der Metropolit zieht zu seinem Provinzialkonzil Bischöfe aus Nachbarprovinzen hinzu, um mit ihrer Hilfe zum Konsens zu gelangen¹⁶.

Weitere Kanones des Konzils von Antiochien betreffen sonstige Vollmachten des Provinzialkonzils, so bezüglich der Einsetzung von Bischöfen (Kanon XVI), Maßnahmen bei Ablehnung eines eingesetzten Bischofs durch das Kirchenvolk (Kanon XVIII) und ihrer Ordination (Kanon XIX). Die Weihe darf nur in Anwesenheit der Provinzialsynode und des Metropoliten stattfinden¹⁷. Kanon XX legt die beiden Jahrestermine für die Versammlung des Provinzialkonzils fest, erklärt die genannte Synode zur höheren Instanz für alle Rechtsuchenden und verbietet die Abhaltung dieser Synode in Abwesenheit des Metropoliten¹⁸. Das mit seinem Metropolit an der Spitze versammelte Provinzialkonzil wird ausdrücklich als *τέλεια σύνοδος*, als *perfectum concilium* bezeichnet¹⁹. Die Versammlung ist „vollkommen“ nicht nur hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, sondern auch ihrer Kompetenz. Die, gegebenenfalls durch Nachbarbischöfe erweiterte, Provinzialsynode ist Höchst- und Letztinstanz zur Entscheidung aller der betreffenden Ortskirche vorliegenden Fälle und Probleme²⁰.

Das Synodalrecht entwickelt sich in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts, vor allem im Osten, unter dem Eindruck der kirchenpolitischen Ereignisse²¹ in großem Tempo. Kaum hat die Synode von Antiochien (328) die Provinzialsynode als Höchstinstanz festgeschrieben, stellt das Konzil von Sardica mit seinem Kanon III²² nur 15 Jahre später diese Be-

¹⁶ Antiochien, Kanon XIV, ebd. 115–116: ... metropolitanus episcopus a vicina provincia iudices alios convocet, qui controversiam tollant ...

¹⁷ Antiochien, Kanon XIX, ebd. 119: Episcopus praeter synodum et praesentiam metropolitani nullatenus ordinetur. – Vgl. auch Kanon XXIII, ebd. 122.

¹⁸ Ebd. 120–121.

¹⁹ Antiochien, Kanon XVI, ebd. 117: Perfectum vero concilium illud est, ubi interfuerit metropolitanus antistes. Vgl. auch Kanon XVIII, ebd. 118.

²⁰ Die Bezeichnung *concilium perfectum* oder *integrum* gelangt über die verschiedenen Kirchenrechtssammlungen auch ins frühe Mittelalter, vgl. G. Schmitz, Concilium perfectum. Überlegungen zum Konzilsverständnis Hinkmars von Reims (845–882), in: ZSRG.K 66 (1979) 27–54, und ist auch den Dekretisten bekannt; vgl. Summa *Permissio quaedam*, zitiert bei H. J. Sieben, Die Konzilsidee des lateinischen Mittelalters, Paderborn 1984, 253, Anm. 93.

²¹ Vgl. hierzu im einzelnen vor allem K. Girardet, Kaisergericht und Bischofsgericht. Studien zu den Anfängen des Donatismus (313–315) und zum Prozeß des Athanasius von Alexandrien (328–346), Bonn 1975.

²² Sardica, Kanon III, FCCO I, 2, fasc. 9, 162: Illud quoque providendum est ut si in aliqua provincia forte aliquis episcopus contra fratrem suum episcopum litem habuerit, nullus ex his de alia provincia episcopus advocet. Quod si aliquis episcopus adiudicatus fuerit in aliqua causa, et putat bonam se causam habere, ut iterum iudicium renovetur, si vobis placet, sanctissimi Petri apostoli memoriam honoremus ut scribatur vel ab his, qui causam examinant, vel ab episcopis qui in proxima provincia morantur, Julio Romano episcopo, et si iudicaverit renovandum esse iudicium, renovetur et det iudices, si autem probaverit talem causam esse, ut non refricentur ea, quae acta sunt, quae decreverit, confirmata erunt. Vgl. auch Kanon V, ebd. 164–165.

stimmung schon wieder ausdrücklich in Frage. „Die entscheidende Neueuerung ... besteht darin, daß nun, ausgehend von dem im Westen empfundenen Problem der vorhandenen (antiochenischen) Verfassung, die Möglichkeit eröffnet wird, auch gegen ein solches an sich unaufhebbares Urteil – sei es auf einer westlichen, sei es auf einer östlichen Provinzialsynode gefällt worden – ein Rechtsmittel einzulegen. Die Konprovinzialen ... oder die Nachbarprovinzialen ... sollen an den römischen Bischof schreiben, wenn der Verurteilte ‚glaubt, Grund (dafür) zu haben, daß noch einmal ein iudicium durchgeführt wird‘. Damit erweitert Kanon III von Sardica den verfassungsrechtlichen Rahmen, der durch die Kanones von Antiochien (328) vorgegeben war. Er schafft eine gesamt-kirchliche Instanz, die eine *renovatio iudicii* dort ermöglicht, wo sie bisher synodalrechtlich nicht möglich gewesen ist; eine Instanz *mithin*, die über der Provinzialeinheit steht.“²³ Kanon III von Sardica, der den Papst zu einer gesamt-kirchlichen Supplikationsinstanz macht, wurde im Osten nicht rezipiert, er wurde gleichwohl von seinen Verfassern für die gesamte Kirche konzipiert.

Das in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts abgehaltene Konzil von Laodicea bezeugt mit seinem Kanon XL, daß die regelmäßige Teilnahme an den im Turnus stattfindenden Konzilien keineswegs für alle Bischöfe eine Selbstverständlichkeit war. Der Kanon ist der erste einer langen Reihe von Bestimmungen, die die Bischöfe, oft unter Androhung schwerer Sanktionen, zur Teilnahme auffordern und anhalten. Das Konzil sei eine Gelegenheit zur Weiterbildung für die Bischöfe, heißt es ausdrücklich. Die Teilnahmepflicht ergibt sich so für die einen Bischöfe, weil sie dieser Weiterbildung bedürfen, für die anderen wiederum, weil man sie als Lehrer braucht²⁴.

Das sogenannte erste allgemeine Konzil von Konstantinopel (381) nimmt mit Kanon VI im Rahmen von Bestimmungen, die das Klagerecht gegen Bischöfe begrenzen, wiederum zur Frage des Instanzenzuges zwischen den Synoden Stellung²⁵ und bestimmt die „größere“ Synode der „Diözese“ zur zweiten Instanz über dem Provinzialkonzil²⁶. Kanon VI von Konstantinopel steht mit dieser Bestimmung in klarem Gegensatz zu

²³ Girardet, Kaisergericht 126; zur genauen Interpretation und kirchenrechtlichen Einordnung der berühmten Sardicensischen Appellationskanones vgl. ebd. 120–132; ebd. weitere Literatur; vgl. auch H. J. Sieben, Sanctissimi Petri apostoli memoriam honoremus. Die Sardicensischen Appellationskanones im Wandel der Geschichte, in: ThPh 58 (1983) 501–534.

²⁴ Laodicea, Kanon XL, FCCO 1, 2, fasc. 9, 147: Quod non oporteat episcopos ad synodum vocatos omnino contemnere, sed protinus ire et docere vel discere ea, quae ad correptionem ecclesiae vel reliquarum pertinent rerum. Se ipsum vero, qui contempserit, accusavit, ni forte per aegritudinem ire nequiverit.

²⁵ Kanon II verbietet Übergriffe aus einer Reichsdiözese in die andere und betrifft somit natürlich zumindest indirekt das Konzilsrecht.

²⁶ Konstantinopel, Kanon VI, FCCO, I, 1, fasc. 9, 52: Quod si evenerit ut provinciales episcopi crimina quae episcopo intentata sunt, corrigere non possint, tunc ipsos accedere ad maiorem synodum dioecesis illius episcoporum pro causa convocatorum.

Kanon III von Sardica. „Es war ja auch gar nicht daran zu denken, daß im Osten dem römischen Bischof allgemein eine solche Stellung zuerkannt würde, wie sie die Synode in Aussicht nahm. So schlug man jetzt einen neuen Weg ein und übertrug dem Diözesanverband die Aufgaben der zweiten Instanz.“²⁷ Ausdrücklich verbietet der gleiche Kanon den Rekurs an den weltlichen Arm. Dabei werden der Kaiser, die weltlichen Gerichte und die ökumenische Synode in einem Atemzug genannt, was immerhin bezeichnendes Licht auf die Vorstellung wirft, die die Verfasser des Kanons vom ökumenischen Konzil haben: sie sehen in ihm eher eine staatliche als eine kirchliche Veranstaltung²⁸. Durch die Erwähnung des ökumenischen Konzils ist Kanon VI von Konstantinopel übrigens ein Unikum innerhalb des altkirchlichen Konzilsrechts. Nirgends sonst wird, wenn wir recht sehen, eine Verbindung zwischen den hier behandelten Konzilien und dem ökumenischen Konzil hergestellt. Es sieht so aus, als ob das „außerordentliche“ ökumenische Konzil für das „ordentliche“ Konzilsrecht überhaupt nicht existiert. Dem entspricht ja auch der nähere Sinn der hier in Kanon VI vorliegenden Bezugnahme: das ökumenische Konzil wird als höhere Instanz ausdrücklich ausgeschlossen. Wir werden auf diesen (negativen) Befund zurückzukommen haben.

Wir kommen zum Beitrag der afrikanischen Konzilien zum Konzilsrecht²⁹, der zusammengefaßt in den *Registri ecclesiae Carthaginensis excerpta* (Codex canonum ecclesiae Africanae) vorliegt³⁰. Die afrikanische Kirche zeichnet sich über Jahrhunderte hinweg durch eine besonders rege Konzilstätigkeit aus. Zur Eigenart ihres Konzilswesens gehört die Versammlung eines gesamtafrikanischen Konzils. Kanon XVIII schreibt im Anschluß an Kanon V von Nicaea vor, daß dieses *concilium plerarium* zweimal jährlich stattzufinden hat und regelt die Modalitäten der Beschickung dieses Konzils³¹. Kanon XCV aus späterer Zeit schafft das all-

²⁷ Vgl. K. Müller, Kanon 2 und 6 von Konstantinopel 381 und 382, in: Festgabe für Adolf Jülicher zum 70. Geburtstag, 26. Januar 1927, Tübingen 1927, 190–202, hier 201; vgl. auch Girardet, Appellatio 123.

²⁸ Konstantinopel, Kanon VI, FCCO 9, 52: Si quis autem iis, quae, ut prius declaratum est, decreta fuerunt, contemptis, ausus fuerit vel imperatoris aures molestia afficere, vel saecularium principum iudicia vel oecumenicam synodum perturbare, neglectis dioecesis episcopos, eum nullo modo esse ad accusationem admittendum ...

²⁹ Vgl. dazu zusammenfassend neuerdings A. Solignac, Synodes: aux origines d'une tradition ancienne, in: Etudes 363 (1985) 398–400; ebd. weitere Literatur.

³⁰ Zur Natur dieser Kanonensammlung vgl. C. Munier, in: Concilia Africae A. 345–525, CChr. SL 149, 173–177, vgl. auch F. L. Cross, History and Fiction in the African Canons, in: JThS 12 (1961) 227–247.

³¹ Excerpta, Kanon XVIII, FCCO I, 2, fasc. 9, 233: Pro qua re confirmandum est in hac sancta synodo, ut secundum Nicaena statuta, propter causas ecclesiasticas, quae ad perniciem plebium saepe veterescunt, singulis quibusque annis concilium convocetur, ad quod omnes provinciae, quae primas sedes habent, de conciliis suis binos aut quantos elegerint episcopos delegatos mittant, ut in congregato conventu plena possit esse auctoritas.

jährlich routinemäßig stattfindende Plenarkonzil ab. Es soll nur noch zusammentreten, wenn eine *causa communis* in der afrikanischen Kirche zur Behandlung ansteht³². Kanon LXXVI des Konzils von Karthago (419) schärft die Teilnahmepflicht an den Konzilien ein und liefert damit einen Beweis dafür, daß es auch in Afrika Bischöfe gab, die ihren Konzilien fernblieben³³. Für sie setzt Kanon LIII Sanktionen fest³⁴. Kanon XXIII der *Excerpta* legt die Termine für das panafrikanische Plenarkonzil fest und sucht dabei Überschneidungen mit denen der Provinzialkonzilien zu vermeiden³⁵. Kanon CXXVII erlaubt für den Fall einer längeren Dauer des Konzils die Bildung eines kleineren Gremiums, das stellvertretend weitertagt³⁶. Kanon CXXV enthält eine für die sehr auf ihre Selbständigkeit bedachte afrikanische Kirche charakteristische Bestimmung, nämlich das Verbot für niedere Kleriker nach Rom zu appellieren. Der Kanon belegt eine solche Appellation mit der Strafe der Exkommunikation³⁷.

Der Beitrag der gallischen Synoden³⁸ zum Konzilsrecht hält sich im Vergleich zu dem der östlichen und afrikanischen, vor allem der noch zu behandelnden spanischen Synoden, in Grenzen. Nach dem Zeugnis der *Hispana* bringt das Konzil von Riez (439) Kanon XX des Konzils von Antiochien in Erinnerung³⁹, das Konzil von Orange (441) legt in seinem Kanon XXIX schon den genauen Termin für die nächste Versammlung fest⁴⁰, das zweite Konzil von Arles (452)⁴¹ erinnert an das Einberufungsrecht des Arler Erzbischofs, schreibt für den Krankheitsfall die Entsendung eines Stellvertreters vor und setzt für Fernbleibende bzw. vorzeitig Abreisende Sanktionen fest⁴². Offensichtlich standen der Teilnahme an den Konzilien Hindernisse im Wege oder war das Interesse an ihnen

³² Ebd. 358: Placuit ut non sit ultra fatigandis fratribus anniversaria necessitas, sed quoties exegerit causa communis, id est totius Africae, undecumque ad hanc sedem de hac re datae literae fuerint, congregandam esse synodum in ea provincia, ubi opportunitas persuaserit; causae autem quae communes non sunt, in suis provinciis iudicentur.

³³ Ebd. 316–317. ³⁴ Ebd. 275.

³⁵ Ebd. 314–315. ³⁶ Ebd. 398.

³⁷ *Excerpta*, Kanon LXXV, FCCO I, 2, fasc. 9, 396: Quod si et ab eis, (d. h. den vicini episcopi) provocandum putaverint, non provocent nisi ad Africana concilia vel ad primates provinciarum suarum; ad transmarina autem qui putaverit appellandum, a nullo intra Africam in communionem suscipiatur. – Das Konzil von Karthago (525), CChr. SL 149, 266, erneuert das Verbot in folgender Form: Ad transmarina qui putaverit appellandum a nullo intra Africam in communione suscipiatur, es fügt aus dem 20. Konzil von Karthago hinzu: Ut nullus ad Romanam ecclesiam audeat appellare (ebd.). – Zu diesem Kanon vgl. *Ch. Munier*, Un canon inédit du XX^e concile de Carthage: „Ut nullus ...“, in: *RevSR* 40 (1966) 113–116.

³⁸ Vgl. *J. Gaudemet*, La législation des conciles Gaulois du IV^e siècle, in: *Proceedings of the Third Congress of Medieval Canon Law*, Strasbourg 1968, MIC. S 4, 1971, 1–13; *G. Gottlieb*, Die formalen Bestandteile in der Überlieferung der gallischen Konzilien des 4. und 5. Jahrhunderts, in: *AHC* 16 (1984) 254–263.

³⁹ CChr.SL 148,73. ⁴⁰ Ebd. 148, 86.

⁴¹ Vgl. *K. Schäferdiek*, Das sog. zweite Konzil von Arles und die älteste Kanonensammlung der arelatenser Kirche, in: *ZRGS.K* 102 (1985) 1–19.

⁴² CChr.SL 149, 117–118.

stark gesunken. Die Synoden von Agde (506)⁴³, Épaone (517)⁴⁴ und Orange (533)⁴⁵ jedenfalls rufen die Teilnahmepflicht in Erinnerung. Das letztgenannte Konzil schreibt die jährliche Provinzialsynode vor⁴⁶. Kanon II des Konzils von Clermont (535) äußert sich grundsätzlich zur Tagesordnung der Konzilien: der Behandlung einzelner Rechtsfälle soll die geistliche Unterweisung der Bischöfe vorausgehen⁴⁷. Kanon II des Konzils von Tours (567) geht wiederum ausführlich auf die Teilnahmepflicht ein. Der Dienst am Königshof ist kein Grund, vom Konzil fernzubleiben, wird ausdrücklich festgestellt⁴⁸. Während das genannte Konzil eine zweimal im Jahr stattfindende Synode vorsah, begnügt sich das Konzil von Mâcon (585) in Kanon XX mit einer alle drei Jahre zu feiernden Versammlung⁴⁹. Die Synode soll aufgrund eines menschlich angenehmen, ja heiteren Gesprächsklimas die Lösung kirchlicher und weltlicher Probleme ermöglichen⁵⁰. Offensichtlich legten die von den Synoden Fernbleibenden bisweilen auch fadenscheinige Entschuldigungsgründe vor. Der Kanon nennt entsprechende Sanktionen.

Der Beitrag der spanischen Konzilien⁵¹ zum Konzilsrecht der Alten Kirche ist vergleichsweise bedeutend. Es lassen sich zwei Sorten von Kanones unterscheiden: die einen schärfen ältere Bestimmungen ein oder modifizieren sie, andere bringen den diesen spanischen Konzilien eigenen Zug, nämlich das Interesse an genauer Reglementierung der Versammlung, zum Ausdruck. Zur ersteren Kategorie gehört Kanon XVIII des dritten Konzils von Toledo (589) mit seiner Bestimmung jährlich einmaliger statt zweimaliger Versammlung⁵², Kanon III des vierten Konzils von Toledo (633), der im Anschluß an Kanon XCV des Konzils von Karthago den Zusammentritt eines spanischen Nationalkonzils dem Vorhandensein einer *causa communis* vorbehält⁵³ und im übrigen die genauen Termine für das jährliche Provinzialkonzil festlegt, Kanon VII des Kon-

⁴³ Ebd. 208. ⁴⁴ CChr.SL 148 A, 24. ⁴⁵ Ebd. 99. ⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ Clermont, Kanon II, CChr.SL 149 A, 105: In primis placuit, ut quotiens secundum statuta patrum sancta synodus congregatur, nullus episcoporum aliquam prius causam suggerere audeat, quam ea, quae ad emendationem vitae, ad severitatem regulae, ad animae remedia pertinent, finiantur.

⁴⁸ Ebd. 148 A, 176–177. ⁴⁹ Ebd. 148 A, 247.

⁵⁰ Mâcon, Kanon XX, CChr.SL 149 A, 247: ... omnes convenient, ut de alterna principali ter sospitate exhilarati causarum exurgentium tam divinae religionis quam humanae necessitates discutiant et omnibus iustum aequum finem imponant.

⁵¹ Vgl. J. Orlandis, Iglesia, concilios y episcopado en la doctrina conciliar visigoda, in: El colegio episcopal, Madrid, 1964, I, 305–331, hier 314–331 über Konzilien; D. Ramos-Lissón, Communion et synodalité dans les conciles du royaume suève au VI^e siècle, StPatr 18/1, Cistercian Publications, Kalamazoo, Michigan 1985, 191–200.

⁵² Concilios visigóticos e hispano-romanos, hrg. von J. Vives, Barcelona/Madrid 1963, 131.

⁵³ Toledo IV, Kanon III, Vives 188: Ob hoc a nobis universaliter definitum est, ut quia iuxta antiqua patrum decreta bis in anno difficultas temporis fieri concilium non sinit, saltem vel semel a nobis celebretur, ita tamen ut si fidei causa est, aut qualibet alia ecclesiae communis generalis totius Spaniae et Galliae synodus convocetur, si vero nec de fide nec de communi ecclesiae utilitate tractabitur, speciale erit concilium uniuscuiusque provinciae, ubi metropolitanus elegerit peragendum.

zils von Merida (666), der mit Hilfe von Sanktionen die Teilnahmepflicht einschärft⁵⁴. Zur zweiten Kategorie gehört vor allem Kanon IV des vierten Konzils von Toledo, die berühmte *Formula secundum quam debetur sancta synodus in Dei nomine fieri*⁵⁵. Alle späteren Konzilsordines sind nichts anderes als Weiterentwicklungen und Entfaltungen des genannten Kanons. Wir brauchen auf Einzelheiten nicht einzugehen, da die Forschung sich ausführlich mit der genannten *Formula* und ihrer Wirkgeschichte befaßt hat⁵⁶. Andere Kanones bringen Ergänzungen zu Kanon IV des vierten Konzils von Toledo, so Kanon I des elften Konzils von Toledo (675), der ein der Würde der Versammlung entsprechendes Betragen vorschreibt. Dröhnendes Lachen, zu temperamentvolles Reden, lautes Schreien usw. sind in der Konzilsaula völlig fehl am Platze⁵⁷. Indem der Kanon ausführt, was alles bei einem Konzil nicht erlaubt ist, malt er ein lebendiges Bild von der damaligen Konzilswirklichkeit! Kanon I des siebzehnten Konzils von Toledo (694) reglementiert schließlich den Gesamt Ablauf des Konzils. Die ersten drei Tage sind ausschließlich Fragen des Glaubens und des christlichen Lebens gewidmet. Erst im Anschluß daran darf auch über weltliche Probleme verhandelt werden⁵⁸. Auch dieser Kanon läßt auf seine Weise einen Blick tun auf die Realität der damaligen spanischen Konzilien: offensichtlich bestand Gefahr, daß die weltlich-politischen Angelegenheiten die Bischöfe von Beginn des Konzils an in Beschlag nahmen. Auch in Kanon VII des sechzehnten Konzils von Toledo (693) kommt der Grundzug des spanischen Konzilsrechts, alles möglichst genau zu reglementieren, zum Ausdruck. In der Tat, der Kanon legt genaue Fristen fest, innerhalb deren das Konzil in den Heimatdiözesen zu publizieren ist⁵⁹.

⁵⁴ Ebd. 330. ⁵⁵ Ebd. 189–190.

⁵⁶ Vgl. zuletzt ausgezeichnet *M. Klöckener*, Die Liturgie der Diözesansynode. Studien zur Geschichte und Theologie des „Ordo ad Synodum“ des Pontificale Romanum. Mit einer Darstellung der Geschichte des Pontifikales und einem Verzeichnis seiner Drucke, LWQF 68, 1986, 40–49.

⁵⁷ Toledo XI, Kanon I, Vives 354: In loco benedictionis consedentes Domini sacerdotes nullis debent aut indiscretis vocibus praestrepere aut quibuslibet tumultibus proturbari, nullis etiam vanis fabulis vel risibus agi, et quod est deterius obstinatis concertationibus tumultuosas voces effundere... Debet ergo quidquid aut consedentium collationibus agitur aut accusantium parte proponitur sic mitissima verborum relatione proferri, ut nec contentiosis vocibus audientiam turbent, nec iudicantium vigorem de tumultu enervent. Quicumque ergo in conventu concilii haec quae praemissa sunt violanda crediderit et contra haec interdicta aut tumultu aut contumeliis vel risibus concilium perturbaverit... a communi coetu secedat et trium dierum excommunicationis sententiam perferat.

⁵⁸ Toledo XVII, Kanon I, Vives 528: De tribus diebus, quibus in initio concilii nihil aliud agendum iubetur, nisi tantum de fide rebusque spiritualibus, nullo saecularium interposito.

⁵⁹ Toledo XVI, Kanon VII, Vives 504: Grandis populo datur emendationis correctio, si gesta synodalia dum quandoque peragantur relatione pontificum in suis parrochiis publicantur. Et ideo plena decernimus unanimitate connexi, ut dum in qualibet provincia concilium agitur, unusquisque episcoporum ammonitionibus suis infra sex mensium spatia omnes abbates, presbyteros, diacones atque clericos seu etiam omne conventum civitatis ipsius, ubi praeesse dignoscitur, necnon et cunctam dioecesis suae plebem adgregare nequaquam moretur, quatenus coram eis publice omnia reserata de his, quae eodem anno in concilio acta vel definita exstiterint, plenissime notiores efficiantur.

Wenden wir uns zum Schluß unseres Überblicks auf das von den Konzilien aufgestellte Synodalrecht den einschlägigen Kanones derjenigen ökumenischen Konzilien zu, auf die wir bisher noch nicht eingegangen sind! Da sind zunächst Kanon IX und XIX des Konzils von Chalcedon. Die genannten Kanones schärfen die Bestimmungen der älteren Konzilien, vor allem diejenigen der Synode von Antiochien (328) ein⁶⁰. Kanon VI des Quinisextum (691), das sich selbst als eine Ergänzung des fünften und sechsten allgemeinen Konzils von Konstantinopel versteht, reduziert die Zahl der jährlich zu feiernden Provinzialsynoden wegen der Barbareneinfälle von zwei auf eine⁶¹. Kanon VI des zweiten Konzils von Nicaea (787) ratifiziert ausdrücklich die genannte Bestimmung des Quinisextum und fordert die Konzilsteilnehmer zu intensivem Studium der Heiligen Schrift auf⁶². Offensichtlich war der Brauch eingerissen, daß der Metropolit Abgaben von den Konzilsteilnehmern erhob, wahrscheinlich um sie an den Kosten des Konzils zu beteiligen. Der Kanon verbietet solche Abgaben⁶³.

Die Päpste können sich hinsichtlich ihres Beitrags zum Konzilsrecht der Alten Kirche in keiner Weise mit den Konzilien messen. Erwähnung verdient neben Hormisdas⁶⁴ nur Leo der Große, der in seinen Briefen nicht nur auf die ökumenischen Synoden, sondern auch auf die sog. Partikularkonzilien zu sprechen kommt⁶⁵. Vier seiner Stellungnahmen sind als Dekretalen in das Kirchenrecht eingegangen. Die erste fordert unter Berufung auf Kanon V des Konzils von Nicaea die sizilianischen Bischöfe auf, mit je drei Vertretern an der römischen Oktobersynode teilzunehmen⁶⁶. Die zweite Dekretale stammt aus einem Brief Leos an den päpstlichen Vikar Anastasius von Thessaloniki. Sie mahnt ebenfalls die Einhaltung von Kanon V des Konzils von Nicaea an und regelt den Instanzenzug: Fälle, die in der Provinzialsynode nicht gelöst werden können, soll Anastasius zunächst an sich und seine „Diözesansynode“ ziehen. Ist auch sie nicht imstande, eine Lösung zu bringen, so soll der Fall nach Rom weitergeleitet werden⁶⁷. Die dritte Dekretale betrifft speziell die „Diözesansynode“, der Anastasius vorsteht. Sie soll nur in wichtigen

⁶⁰ FCCO I, 1; fasc. 9, 76–77; 84–85.

⁶¹ Ebd. 135: Quod synodus una quotannis in unaquaque provincia habeatur, ubi metropolitanus eam tenendam censeat.

⁶² Ebd. 259: Dum autem synodus agitur super canonicis et evangelicis negotiis, oportet congregatos episcopos in meditatione et sollicitudine fieri custodiendorum divinorum et vivificorum domini mandatorum.

⁶³ Ebd. 259: Porro non habeat metropolitanus licentiam ex his quae defert episcopus secum, sive iumentum sive aliam speciem expetendi.

⁶⁴ Hormisdas schärft in Ep. 25, Ausg. Thiel 792, an die spanischen Bischöfe, die Bestimmung erneut ein, zweimal jährlich eine Synode zu versammeln.

⁶⁵ Vgl. hierzu im einzelnen: *H. J. Sieben*, Die Konzilsidee der Alten Kirche, Paderborn 1979, 104–112.

⁶⁶ Ep. 16, 7 PL 54, 702 C–703 A, zitiert bei *Sieben*, Alte Kirche 108, Anm. 14.

⁶⁷ Ep. 14, 7 PL 54, 673–674 A, zitiert bei *Sieben*, Alte Kirche 107, Anm. 10.

Fällen einberufen werden. Es genügt die Teilnahme von je zwei Bischöfen aus den einzelnen Provinzen⁶⁸. Die vierte und letzte Dekretale begrenzt die Dauer der genannten Synode auf zwei Wochen⁶⁹.

In den vorstehend aufgeführten Rechtsbestimmungen kommen wesentliche Aspekte der altkirchlichen Idee der sog. Partikularsynoden zum Ausdruck. Besonders aussagekräftig sind die Kanones, die die Periodizität solcher Bischofsversammlungen einschärfen. Aus ihnen wird deutlich: die Konzilien sind Teil des kirchlichen Alltags. Sie sind alles andere als außergewöhnliche Ereignisse. Sie gehören zum Grundbestand kirchlicher Vollzüge. Eindrucksvoll ist das Bemühen, vor allem der afrikanischen Kirche, ihre volle Selbständigkeit, auch Rom gegenüber, zu bewahren. Die betreffenden Kanones sind Ausdruck des Eigenlebens dieser Ortskirchen.

Wichtiger aber scheint uns ein anderer Aspekt: der intensive Blick auf die Rechtsbestimmungen der sog. Partikularsynoden bringt einen Perspektivenwandel zustande, eine Wegwendung vom Außergewöhnlichen zum Normalen, das das kirchliche Leben kontinuierlich bestimmt. Im Blickwinkel des altkirchlichen Synodalrechts erscheint die ökumenische Synode als das, was sie in Wirklichkeit war: eine den normalen kirchlichen Vollzügen von außen, in außergewöhnlichen Umständen, aufgesetzte, nicht eigentlich aus dem Innern der Kirche selber erwachsende Veranstaltung. Außergewöhnlich aufschlußreich ist in dieser Hinsicht das praktisch vollständige Fehlen einer ausdrücklichen Einbeziehung der ökumenischen Synode in den Zusammenhang des alten Konzilsrecht. Verstärkt wird dieser Eindruck der Abkoppelung der ökumenischen Synode vom eigentlichen Synodalwesen der Alten Kirche gerade auch durch den Vergleich mit der Stellung des Römischen Stuhles im genannten Recht. Das Verbot der Appellation vom afrikanischen Konzil an den Papst bindet diesen, wenn auch auf negative Weise, in das alte Synodalrecht ein, ganz zu schweigen von den Sardicensischen Appellationskanones, die den Papst sogar zu einer Quasi-Oberinstanz aller Synoden zu machen versuchen.

II. Selbstverständnis nach dem Zeugnis der Akten

Der Blick auf das Kirchenrecht restituiert die wirklichen Proportionen des Phänomens Konzil in der Alten Kirche und zeigt: die sog. Partikularsynoden sind der Normalfall, das ökumenische Konzil ist ein außergewöhnliches Ereignis am Rande des kirchlichen Lebens. Aber das Kirchenrecht kann seiner ganzen Natur nach noch nicht das eigentliche Selbstverständnis der Synoden zur Anschauung bringen. In den alten Rechtsbestimmungen wird die äußere Gestalt des Konzils sichtbar, aber

⁶⁸ Ep. 14, 10 PL 54, 674 C, zitiert bei *Sieben*, Alte Kirche 108, Anm. 11.

⁶⁹ Ebd.

kaum sein inneres Wesen. Dem Selbstverständnis der Synoden begegnen wir in den Konzilsakten und in der Korrespondenz, die das Konzilsereignis begleitet.

Wir sind sicher gut beraten, wenn wir uns auf der Suche nach Äußerungen dieses Selbstverständnisses zunächst gerade den frühesten Zeugnissen zuwenden, Zeugnissen, die aus einer Kirche stammen, die für ihr hochentwickeltes Konzilswesen besonders bekannt ist, nämlich der afrikanischen. Unsere Wahl fällt auf das Briefcorpus Cyprians. Der Bischof von Karthago kommt in seinen Briefen wiederholt auf die Synoden seiner Zeit zu sprechen. Beiläufig macht er dabei sehr aufschlußreiche Äußerungen zum Selbstverständnis der Synoden. Die ersten Zeugnisse stammen aus einer Periode seines Wirkens, in der wegen der bestehenden Verfolgung noch keine Bischofsversammlungen möglich sind. Die Lösung der anstehenden Probleme, z. B. in der Gefallenenfrage, wird in Aussicht gestellt, sobald „eine größere Zahl von Kirchenoberen zusammenkommen können“⁷⁰. Wiederholt verwendet Cyprian für dieses in Aussicht genommene Konzil die Formel *in unum convenire*⁷¹. Der Ausdruck steht geradezu als Synonym für Konzil⁷². Kein Zweifel kann darüber bestehen, daß er unter dem *in unum convenire* mehr als das Zusammenkommen der Bischöfe an *einem* Ort, nämlich das Zusammenfinden zu einer einzigen Meinung, *sententia*, versteht. Es ist mit diesem *in unum convenire* das gleiche gemeint, was die im Kontext dieser Formel häufig vorkommenden Begriffe *consensus* oder *consensio* oder *commune consilium* zum Ausdruck bringen⁷³. Natürlich stellt Cyprian nicht nur das in Aussicht genommene Konzil als ein Zusammenkommen zu einer Meinung, einer *sententia*, dar; auch im Rückblick sieht er in einem Konzil ein Ereignis von Konsens⁷⁴.

Versteht man unter einem Konzil das Zustandekommen eines Konsenses, dann erhellt unmittelbar die Bedeutung der Zahl der Teilnehmer bzw. der Bischöfe, die sich dem Konsens eines Konzils anschließen.

⁷⁰ Ep. 20, 3; CSEL 3, 529, 5.

⁷¹ Vgl. ebd.: außerdem Ep. 26; 539, 16; Ep. 32, 565, 19; Ep. 34, 3; 570, 8; Ep. 55, 4; 626, 12 usw.

⁷² Ep. 67, 1; 735, 11.

⁷³ Ep. 25; 538, 21: *Apud omnes unus actus et una consensio secundum Domini praecepta; Ep. 32; 565, 16: servetur ab omnibus una fida consensio ... consilio communi tractabimus ... Ep. 43, 7; 596, 23: omnium nostrum commune consilium; Ep. 55, 4; 626, 10: De eo tamen quod statuenda esset circa causam lapsorum distuli, ut cum quies et tranquillitas data esset et episcopis in unum convenire indulgentia divina permetteret, tunc communicato et librato de omnium collatione consilio statuerimus quid fieri oporteret, si quis vero ante consilium (Variante: concilium) nostrum et ante sententiam de omni consilio statutam lapsis temere communicare voluisset, ipse a comunione absteretur.*

⁷⁴ Ep. 55, 7; 628, 16: ... ab his non recedere quae semel in concilio nostro de communi collatione placuerunt; Ep. 59; 680, 10: concilio frequenter acto non consensione tantum nostra sed et comminatione decrevimus; Ep. 64, 2; 718, 5: longe aliud in concilio nostro visum est. In hoc enim quod tu putabas esse faciendum nemo consensit, sed universi potius iudicavimus ... Ep. 72, 1; 775, 3: Ad quaedam disponenda et consilii communis examinatione limanda necesse habuimus ... convenientibus in unum pluribus sacerdotibus cogere et celebrare concilium.

M. a. W. das Gewicht, die *auctoritas* des Konzils, hängt auch ab von seinem Umfang⁷⁵ und seiner Rezeption. Und so ist es nur logisch, daß Cyprian im Wiederaufstreit auf die stattliche Zahl der Bischöfe abhebt, die auf der von ihm geleiteten Synode versammelt waren⁷⁶.

Nicht nur für Cyprian besteht das innere Wesen des Konzils im Zustandekommen eines Konsenses. Die genannte Auffassung bleibt auch für die weitere Entwicklung des Selbstverständnisses der altkirchlichen Synoden charakteristisch. Wir haben darüber anderswo ausführlicher gehandelt⁷⁷ und brauchen deswegen hier nicht darauf zurückzukommen. Ergänzend sei lediglich auf die spezifische Rolle hingewiesen, die den Synodalbriefen im Rahmen einer Konzeption des Konzils als Konsensereignis zukommt. Die genannten Briefe haben nicht nur den Sinn, über den Inhalt der Konzilsbeschlüsse zu informieren, sondern sie stellen eine Aufforderung dar, sich dem im Konzil erstellten Konsens anzuschließen. Insofern solche Synodalbriefe an alle Kirchen gerichtet sind, bringen sie den Anspruch der betreffenden Synode zum Ausdruck, eine grundsätzlich für alle konsensfähige Entscheidung getroffen zu haben⁷⁸.

Mit der Auffassung, daß Konzilien Ereignisse von Konsens⁷⁹ darstellen, ist jedoch noch nicht das ganze, vor allem nicht das spezifisch christliche Selbstverständnis der altkirchlichen Synoden erreicht. Werfen wir noch einmal einen Blick in Cyprians Briefe! Dort lesen wir z. B. in Brief 55: ... *persecutione sopita, cum data esset facultas in unum conveniendi, copiosus episcoporum numerus ... in unum convenimus et scripturis (diu) ex utraque parte prolatis temperamentum salubri moderatione*

⁷⁵ Ep. 55, 6; 627, 14: *Copiosus episcoporum numerus ... ebd. 628, 3: ac si minus sufficiens episcoporum in Africa numerus videbatur, etiam Romam super hac re scripsimus ad Cornelium collegam nostrum, qui et ipse cum pluribus coepiscopis habito concilio in eandem nobiscum sententiam consensuit*; Ep. 56, 3; 650, 1: *Tractabo cum singulis plenius, ut de eo quod consulistis figatur apud nos et rescribatur vobis firma sententia multorum sacerdotum concilio ponderata.*

⁷⁶ Ep. 73, 1; 778, 17: ... *exemplum earundem litterarum tibi misi, quid in concilio cum complures adessemus decrevimus ... et nunc quoque cum in unum convenissemus tam provinciae Africae quam Numidiae episcopi numero septuaginta et unus, hoc idem denuo sententia nostra firmavimus ...*

⁷⁷ *Sieben, Alte Kirche 307–314.*

⁷⁸ Näheres zu diesem Synodalbriefen vgl. *H. Marot, Vornicänische und ökumenische Konzile*, in: *Das Konzil und die Konzile*, Stuttgart 1962, 23–51.

⁷⁹ Zu diesem Begriff des Konsenses vgl. die bei *Sieben, Alte Kirche 227*, Anm. 143 angegebene Literatur, außerdem *G. Sauter*, Art. *Consensus*, in: *TRE 8* (1981) 182–189; *F. Kambar-tel*, Art. *Consensus*, in: *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie*, II, 1984, 439–440, ebd. „Der Vorschlag, Wahrheitsansprüche auf den Konsens (fast) aller (bzw. aller Vernünftigen) zu gründen, hat eine alte philosophische Tradition. Die sokratisch/platonische Aufforderung, begründetes Handeln auf eine in vernünftiger Rede konstituierte Gemeinsamkeit („Homologie“) zu stützen (Georg. 487 e), läßt sich in dieser Richtung ebenso verstehen wie der Rückgriff auf das ‚von allen oder den meisten oder den Weisen Anerkannte (ἐνδοξα)‘ bei Aristoteles (Top. Aa. 100 b 21–22 ...) die gemeinsamen Vorstellungen der Menschen (κοινὰ ἔννοια ...) in der Stoa ... sowie den consensus omnium bzw. consensus gentium durch M. T. Cicero ... Jedoch wird in den älteren Überlegungen selten explizit diskutiert, ob die herangezogene allgemeine Übereinstimmung bloßes Indiz oder als Kriterium der Wahrheit zu sehen sei.“

libravimus ...⁸⁰ Grundlage des im Konzil gesuchten und gefundenen Konsenses sind im genannten Brief Texte der Heiligen Schrift. Anderswo ist es die Tradition der betreffenden Kirche⁸¹. In den Augen der auf dem Konzil versammelten Bischöfe stellen sowohl die Schrifttexte als auch das Zeugnis der Tradition je auf ihre Weise einen Konsens dar. Aufgabe des Konzils ist es, auf der Basis dieses als bestehend verstandenen Konsenses zu einem eigenen Konsens zu gelangen. Man kann beide Konsensformen unterscheiden, indem man den durch Schrift und Tradition vorgegebenen als vertikalen, den im Konzil zu erzielenden und schließlich erreichten als horizontalen bezeichnet. Das Konzil selber stellt sich in dieser Sicht als Ereignis eines doppelten Konsenses dar, eben als Zusammenfall von vertikalem und horizontalem.

Auch mit dieser Auffassung des Konzils als eines doppelten Konsenses steht Cyprian natürlich nicht allein da. Sie ist charakteristisch für das Selbstverständnis der altkirchlichen Konzilien. Von ihr her erschließt sich die theologische Natur des Konzils als Idealfall eines doppelten Konsenses, eben als die von Vinzenz von Lerin treffend so genannte *consensio antiquitatis et universitatis*⁸².

Während der von uns so genannte vertikale Konsens, der Rückbezug des Konzils auf Schrift und Tradition, in den Konzilien zur Zeit Cyprians nur andeutungsweise in Erscheinung tritt, steht er in den Synoden der Folgezeit, in denen es nicht so sehr um Fragen der Kirchendisziplin als vielmehr der Lehre, des Glaubens an Christus insbesondere geht, ganz im Zentrum. Ein Konzil ist rechtgläubig, im Maße, als es im Konsens steht mit der Lehre der vorausgegangenen Konzilien. Athanasius z. B. versteht das erste Konzil, das mit dem Anspruch auftritt, einen tatsächlichen, nicht nur erhofften ökumenischen Konsens darzustellen, nämlich das Konzil von Nicaea, wesentlich als Paradosis, d. h. als einen Vorgang der Überlieferung, eben als vertikalen Konsens⁸³.

Mit dem bisher Gesagten ist das Selbstverständnis der altkirchlichen Konzilien immer noch nicht voll eingeholt. Einen wichtigen Aspekt haben wir noch ausgespart. Um seiner in einem möglichst frühen Zeugnis ansichtig zu werden, wenden wir uns noch einmal dem Cyprianischen Briefcorpus zu. In Brief 57 teilt der Bischof von Karthago den in der Gefallenfrage gefaßten Konzilsbeschluß unter folgender Einleitung mit:

⁸⁰ CSEL 3, 627, 13–18.

⁸¹ Ep. 70, 1; 767, 4: ... quia consulendos nos pro communi delectione existimastis, sententiam nostram non novam promimus, sed iam pridem ab antecessoribus nostris statutam et a nobis observatam vobiscum pari consensione coniungimus ... Ep. 71, 4; 774, 13: Quod quidem et Agrippinus ... cum ceteris coepiscopis suis, qui illo tempore in provincia Africana et Numidia ecclesiam Domini gubernabant statuit et librata consilii communis examinatione firmavit, quorum sententiam religiosam et legitimam salutarem fidei et ecclesiae catholicae congruentem, nos etiam secuti sumus.

⁸² Commonitorium 33.

⁸³ Zu weiteren Einzelheiten vgl. *Sieben*, Alte Kirche 62–67.

Placuit nobis *sancto spiritu suggerente* et Domino per visiones multas et manifestas admonente ...⁸⁴ Cyprian führt den im Konzil gefundenen Konsens auf den Heiligen Geist zurück. Das Konzil als Ereignis von Konsens ist geistgestiftet. Auch hinsichtlich der Inspiriertheit der Konzilsväter ist Cyprian nur wiederum eine Stimme in einem breiten Chor von Zeugen. Es sind vor allem die Konzilien selber, die ihre gemeinsamen Beschlüsse, ihren erzielten Konsens, auf den Heiligen Geist zurückführen. Placuit ergo, *praesente spiritu sancto* et angelis eiusdem, ut de his quae singulos quosque movebant iudicia proferremus (quasi) te consistente, schreiben die Väter des Konzils von Arles (314) an Papst Silvester⁸⁵. Besonders eindringlich weist auf die Geistgewirktheit ihrer Beschlüsse die Synode von Antiochien (328) hin, die, wir haben dies schon angedeutet, wie keine andere auf dem Gebiet des Konzilsrechts tätig geworden ist. Die Konzilsväter werben um den Beitritt zu ihren Beschlüssen mit dem Argument, daß die nicht anwesenden Bischöfe anderer Provinzen im Heiligen Geiste doch schon ihre Zustimmung in der Konzilsaula gegeben haben⁸⁶. Gewiß, solche Aussprüche erstarren sehr bald zu Formeln⁸⁷, sie lassen aber doch stets die ursprüngliche Überzeugung durchschimmern, nämlich daß die jeweilige Synode inspiriert und der erstellte Konsens vom Heiligen Geist geschenkt ist.

Eng verwandt mit dem für das Selbstverständnis der altkirchlichen Synode wichtigen Theologumenon von der Inspiriertheit der Synode⁸⁸ ist die im Anschluß an Mt 18, 20 gebildete Vorstellung von der persönlichen Gegenwart Christi auf dem Konzil. Cyprian stellt zwar schon den Zusammenhang zwischen *unanimitas* und Gegenwart Christi her, aber noch nicht im Sinn der Konzilsinspiration. Für ihn ist die *unanimitas* der

⁸⁴ Ep. 57, 5; 655, 7; vgl. auch Ep. 68, 5; 748, 15: Illi (d. h. Cornelius und Lucius) enim pleni spiritu Domini ... dandam esse lapsis pacem censuerunt ... quam rem omnes omnino ubique censuimus. Neque enim poterat esse apud nos sensus diversus, in quibus unus esset spiritus. Et ideo manifestum est eum spiritus sancti veritatem cum ceteris non tenere, quem videmus diversa sentire.

⁸⁵ CChr.SL 148, 4, 29.

⁸⁶ FCCO I, 2, fasc. 9, 102: Gratia et veritas domini salvatoris nostri Jesu Christi, visitans sanctam Antiochensem ecclesiam et in unum nos congregans, communi et uno sensu in spiritu pacis multa quidem alia corrigit: in omnibus autem et (hoc) corrigit ex praecepto sancti et pacifici spiritus. (Quae) bene haberi placuit, cum multo tractatu et iudicio simul omnium nostrum in hoc ipso congregatis episcopis apud Antiochenam civitatem ex diversis provinciis ad notitiam vestram suggerimus, credentes domini nostri gratia et pacis in spiritu sancto, quia et ipsis consentiatis per virtutem eius, sicut nobiscum praesentes et orationibus cooperantes, magis autem confirmati et sancto spiritu coagentes, haec ipsa nobiscum consentientes, et haec ipsa quae placuerunt assignantes et firmantes per sanctum spiritum consonanter.

⁸⁷ Vgl. u. a. Braga II (572), Vives 78: inspiratione dei; Épaon (517), CChr.SL 148 A, 35: quae superna inspiratione communi consensui placuerunt; Clermont (535), ebd. 105: congregante sancto Spiritu; Mâcon (585), ebd. 238: quae spiritu sancto dictante per ora omnium nostrorum terminata fuerunt.

⁸⁸ Vgl. weitere Belege bei *Sieben*, Alte Kirche.

Gläubigen die Voraussetzung für die Gegenwart Christi⁸⁹, für die Konzilien dagegen, die sich auf Mt 18, 20 berufen, umgekehrt eher die *unanimitas*, der Konsens, eine Folge der Gegenwart Christi. Aber der Zusammenhang zwischen beidem, Konsens und Gegenwart Christi, ist jedenfalls beim Bischof von Karthago klar bezeugt. Cyprians Zeitgenosse, Origenes, hat Mt 18, 20 sehr ausführlich im Rahmen seines großen Matthäuskomentars behandelt. Eine der von ihm vorgelegten Auslegungen bezieht sich auf den Konsens in Glauben und Sitten⁹⁰. Den nächsten Schritt, das Bibelwort unmittelbar auf die Konzilien anzuwenden, geht der große Alexandriner jedoch noch genauso wenig wie Cyprian. Dies geschieht erst, wenn wir recht sehen, seit dem vierten Jahrhundert. So schreibt z. B. Johannes Chrysostomus vom Konzil von Nicaea: „Wenn aber, wo zwei oder drei sind, Christus in ihrer Mitte ist, um wieviel mehr war er nun gegenwärtig und hat alles bestimmt und geordnet, wo dreihundert und noch vielmehr zugegen waren!“⁹¹

Besonders deutlich kommt das Bewußtsein von der Gegenwart Christi in der spanischen Konzilstradition zum Ausdruck⁹². Im zweiten Konzil von Braga (572) wird auch der enge Zusammenhang mit dem Theologumenon der Inspiration sichtbar⁹³. Zur Eigenart der genannten Konzilstradition gehört übrigens die Vorstellung der Gegenwart nicht nur Christi, sondern, aufgrund von Mt 18, 20, der gesamten Heiligen Dreifaltigkeit⁹⁴.

Vielleicht gehört auch folgender Zug noch zum Selbstverständnis der altkirchlichen Synode, teilweise hängt er jedenfalls mit der Überzeugung der Inspiriertheit unmittelbar zusammen: Die Feier eines Konzils ist ein freudiges Ereignis, ist mit Freude verbunden. In diesem Sinne schreiben die Teilnehmer des Konzils von Arles (314) an Papst Silvester. Hätte er selber in persona an ihrer Versammlung teilgenommen, wäre ihre Freude

⁸⁹ De unitate 12; CSEL 3, 220, 16: Unanimitatem prius posuit, concordiam pacis ante praemisit, ut conveniat nobis, fideliter et firmiter docuit. Quomodo autem potest ei cum aliquo convenire, cui cum corpore ipsius ecclesiae et cum universa fraternitate non convenit? Vgl. auch Ep. 11, 3; 497, 20.

⁹⁰ Com. in Mt. 14; GCS 40; 276, 16: Et proprie in duobus istis generalibus fit consensus, in fide ... id est secundum eadem dogmata, et in eadem sententia, id est ut similiter conversentur.

⁹¹ In Jud. 3, 3; PG 48, 865; zahlreiche weitere Belege bei Sieben, Alte Kirche 221, 294, 326, 419, 420, 504. – Vgl. auch die Zusammenstellung der Belegstellen bei Y. Congar, Konzil als Versammlung und grundsätzliche Konziliarität der Kirche, in: Gott in Welt, Fs K. Rahner, II, Freiburg 1964, 135–165, hier 157–165.

⁹² Für die afrikanischen Konzilien vgl. u. a. Karthago (525), CChr.SL 149, 255, 20.

⁹³ Braga (572), Vives 78: Inspiratione hoc dei credimus provenisse ... ut ... conveniremus in unum, ut non solum de visione alterutra gratulemur, sed etiam ea, quae (ad) ordinationem et disciplinam ecclesiasticam pertinent, pariter colloquamur, scriptum est enim in evangeliiis dicente domino (Mt 18, 20). Vgl. auch Braga III, Vives 370: Decenter satis per divinum spiritum in Bracarense urbe collecti ... convenimus, ut adjuvante nos illo qui dixit (Mt 28, 20).

⁹⁴ Toledo XVI, Vives 515 ... in medio coetus eorum praesentia individuae trinitatis adesse nequaquam ambigitur sancto protestante evangelio (Mt 18, 20). – Weitere Belege bei Sieben, Nationalkonzil 530–531.

„noch größer“ gewesen⁹⁵. In manchen Fällen wird es einfache menschliche Wiedersehensfreude gewesen sein, die in den Konzilsakten zum Ausdruck kommt. Die Möglichkeiten, sich zum gemeinsamen Austausch zu treffen, waren in damaligen Zeiten ohne Zweifel geringer als heute. Da ist es schon verständlich, daß das Zusammentreffen beim Konzil Wiedersehensfreude auslöst⁹⁶. Aber es ist natürlich auch die Freude, die mit der brüderlichen Liebe Hand in Hand geht. Solche brüderliche Liebe und Freude bezeugen die Teilnehmer des Konzils von Mâcon (585) erfahren zu haben⁹⁷. Weil es sonst, Gott sei Dank, nichts zu verhandeln gab auf ihrem Konzil, schreiben die Teilnehmer der Synode von Vaison (529), sei man eigentlich nur zusammengekommen, um sich gegenseitig wieder einmal zu sehen und der brüderlichen Liebe Genüge zu tun⁹⁸.

Auf den spanischen Konzilien wird der Hinweis auf die brüderliche Liebe, die zur Zusammenkunft treibt und am Wiedersehen ihre Freude hat, fast zu einem Topos. Die konkrete Gelegenheit, der Freude und Liebe Ausdruck zu geben, ist dabei der Friedenskuß am Beginn des Konzils⁹⁹. Ein besonders schönes Zeugnis dafür, daß Konzilien ein freudiges Ereignis sind, enthalten die Akten des Konzils von Karthago (525). Wegen der Wirren der Völkerwanderung konnte zu diesem Konzil nur ein Teil der afrikanischen Bischöfe erscheinen. Der Erzbischof von Karthago, Bonifatius, gibt seiner Freude über die Anwesenheit seiner Amtsbrüder in geradezu überschwenglichen Worten Ausdruck. Ihr Anblick erfreue ihn mehr als das Licht der Sonne¹⁰⁰. In den Anwesenden, die sich

⁹⁵ Arles (314), CChr.SL 148, 4, 20: ... te pariter nobiscum iudicante coetus noster maiore laetitia exsultasset.

⁹⁶ Vgl. z. B. Braga II (572), Vives 78: de visione alterutra gratulemur.

⁹⁷ Mâcon (585), CChr.SL 148 A, 238, 3: Priscus episcopus patriarcha dixit: Gratias agimus Domino deo nostro ... qui nos in hac die congregans alterna nos facit sospitate gaudere. Ceteri episcopi responderunt: Gaudemus ... quod omnes episcopi ... in uno se conspiciunt coadunati concilio ... Congratulamur et nos, patres sanctissimi, qui per intervalla temporum separati hodie noscimus post tot temporum curricula fraterna dilectione corporaliter iungi ...

⁹⁸ Vaison (529), CChr.SL 148 A, 78, 6: De qua re uberis Deo gratias egimus, quia servis suis ... praestare dignatus est, ut pro solo perfectae caritatis affectu et tantum pro desiderio se videndi ad synodum convenirent.

⁹⁹ Vgl. Toledo XIII, Vives 411: Inlibatae caritatis instinctu alternis visionum obtutibus redditi et in unum coetum fautore deo pariter adgregati ...; Toledo XV, Vives 449: ... cunctis residentibus in aspectu singulorum, sese in alterutrum caritas diffusa monstra(vit) ...; Toledo XVI, Vives 482: ... rerum prius omnium Domino devotissime gratiarum iura persolvimus pro eo quod nos et alterutrae visionis contuitu solari permisit et alternae pacis osculo confovendos statuit, diffusis cordibus simulque et vocibus ei precum murmura effundentes, ut sicut nos alternorum osculorum impensione laetificos efficit, ita ... principem ... fidei suae conversationem stabilit ...

¹⁰⁰ Karthago (529), CChr.SL 149, 255, 7: Dies mihi omni festivitate iucundior plus de sacerdotum praesentia quam de sole resplendet. Benedico Dominum qui sinceritatem vestram meis litteris fecit tam faciliter oboedire, meis quoque conspectibus tam decentius apparere atque ad istius ecclesiae venerabilem sedem iuxta priscam consuetudinem pro fide et utilitate ecclesiastica convenire. Nunc profectu reparatae libertatis innovata quodammodo videtur crevisse laetitia, nunc divinae misericordiae manifestata potentia, vellem cunctos adesse collegas, totiusque Africani concilii, sicut spiritualiter ita corporaliter interesse pontifices.

gegenseitig in Liebe die Hände reichen, fährt er fort, sind auch die Abwesenden zugegen¹⁰¹, und zwar aufgrund von Mt 18, 20. Wo Christus selber anwesend ist, kann keiner seiner Priester fehlen.

III. Concilium particulare oder perfectum?

Wir haben im vorausgehenden eine doppelte Annäherung an die Idee des altkirchlichen sog. Partikularkonzils versucht, von seiner Rechtsordnung her und von seinem unmittelbaren Selbstverständnis. In einem dritten Schritt nun befassen wir uns mit dem Begriff der Partikularsynode als solchem und fragen, ob dieser Terminus das Selbstverständnis dieses Synodentyps adäquat zum Ausdruck bringt.

Schauen wir uns zunächst die Konzilsakten an. Hier erleben wir eine erste Überraschung: die sog. Partikularsynoden geben sich praktisch dieselbe Bezeichnung, dieselben Titel, wie die frühen ökumenischen Synoden. Gangra (um 340) nennt sich *ἀγιωτάτη σύνοδος*¹⁰², Antiochien (328) *ἀγία καὶ εἰρηνικωτάτη σύνοδος*¹⁰³, Karthago (418) *sancta synodos*¹⁰⁴, Karthago (419) einfach *concilium*¹⁰⁵. Die gebräuchlichste Selbstbezeichnung ist *ἀγία σύνοδος* bzw. *sancta synodos*¹⁰⁶. Das erste allgemeine Konzil von Nicaea fügt zu *ἀγία σύνοδος* zwar meistens noch ein *μεγάλη* hinzu¹⁰⁷, bezeichnet sich aber auch einfach als *ἀγία σύνοδος*¹⁰⁸. Auch das erste allgemeine Konzil von Konstantinopel (381) nennt sich noch so¹⁰⁹. Auf dem Ephesinum kommt neben *ἀγία σύνοδος*¹¹⁰ auch schon die Bezeichnung *οἰκουμενική* vor¹¹¹, die später zur Regel wird.

Die zweite Überraschung besteht in der Feststellung, daß der Terminus *concilium particulare* bzw. *locale* oder *σύνοδος μερική* bzw. *τοπική* in der Alten Kirche erst sehr spät aufkommt. Die Gegenüberstellung „ökumenisches Konzil“ / „Partikularsynode“ ist im Osten nicht vor dem sechsten Jahrhundert bezeugt. Im Westen muß man noch viel länger auf die Einführung dieser Unterscheidung warten. Hier sind es praktisch erst die Dekretalisten, d. h. die Kommentatoren des *Decretum Gratiani*, die die Gegenüberstellung zweier wesentlich verschiedener Typen von Konzilien propagieren.

Wenden wir uns nun der Entwicklung im Detail, zunächst im Osten zu! Hier scheint es zunächst, daß die Bezeichnung „Partikularkonzil“ schon im Kontext des Ephesinums vorkommt, aber bei genauerem Hinse-

¹⁰¹ Ebd. 255, 16: Verumtamen quia manu caritatis in praesentibus tenemus absentes, omnes simul iudicamus esse praesentes.

¹⁰² FCCO I, 2, fasc. 9, 85, 18: ¹⁰³ Ebd. 102, 8.

¹⁰⁴ CChr.SL 149, 69, 9. ¹⁰⁵ Ebd. 89, 1.

¹⁰⁶ Vgl. u. a. Riez (439), CChr.SL 148, 73, 1; Orange (441), ebd. 78 usw.

¹⁰⁷ Vgl. FCCO I, 1, fasc. 8, 36, 4; 38, 12; 39, 5. ¹⁰⁸ Ebd. 41, 15.

¹⁰⁹ Ebd. 49, 17; 51, 25. ¹¹⁰ Ebd. 58, 23; 60, 10 usw.

¹¹¹ Ebd. 59, 15: οἰκουμενική καὶ ὀρθόδοξος σύνοδος / orthodoxa et universalis synodus; vgl. auch 62, 22; 65, 15.

hen ergibt sich, daß der Begriff an beiden fraglichen Stellen¹¹² keineswegs das vom ökumenischen Konzil zu unterscheidende „Partikularkonzil“ im traditionellen Sinn, sondern die Rumpf- und Spaltsynode bezeichnet. Johannes von Antiochien beklagt sich beim Kaiser, daß Cyrill von Alexandrien nicht auf ihn und die Bischöfe seines Anhangs gewartet und so, statt eines ökumenischen Konzils, einen Konzilstorso gefeiert habe. Den gleichen Sinn hat der Begriff *synodus particularis* im Protestschreiben des kaiserlichen Beamten Candidian an Theodosius¹¹³. Der Begriff hat hier einen eindeutig pejorativen Charakter und meint noch nicht die später sogenannte Partikularsynode, die vom ökumenischen Konzil zu unterscheiden ist. Wenn wir keine anderen Zeugnisse übersehen haben, müssen wir aus dem fünften Jahrhundert bis in die zweite Hälfte des sechsten Jahrhunderts voranschreiten, um ein eindeutiges Zeugnis für die Gegenüberstellung von ökumenischer und partikularer Synode zu finden. Wir begegnen ihm in der von Benešević herausgegebenen auf kurz nach 553 datierten „Unterweisung über die heiligen ökumenischen und lokalen Synoden“¹¹⁴. Vorgestellt werden in dieser Synopse insgesamt 13 Konzilien¹¹⁵. Dabei werden die „lokalen“ Synoden ausdrücklich von den „ökumenischen“ durch die entsprechenden Termini (οἰκουµενική, τοπική) voneinander abgehoben. Am Schluß der Aufzählung antwortet der Verfasser schließlich auf die Frage, auf Grund welcher Kriterien ökumenische von lokalen bzw. partikularen Synoden unterschieden werden können: „Wenn wir zahlreiche Synoden erwähnten, aber nur fünf ökumenisch nannten . . . , so müssen die Leser wissen, daß auch die übrigen von uns genannten Synoden in gleicher Weise wie jene von der Kirche rezipiert sind. Alles von ihnen Definierte nimmt die Kirche als apostolische Gesetze entgegen. Nur fünf Synoden jedoch werden ökumenisch genannt in Anbetracht dessen, daß Hohepriester durch kaiserliche Anordnung im Gesamtterritorium des römischen Staates herbeigerufen wurden und in eigener Person erschienen oder Stellvertreter entsandt haben, (zweitens) weil in jeder der fünf Synoden die Untersuchung den Glauben betraf und eine Entscheidung oder eine dogmatische Definition aufgestellt wurde . . . Die übrigen Synoden aber waren Teilsynoden (σύνοδοι μερικαί): es wurden nicht die Bischöfe der ganzen Ökumene herbeigerufen, und die Synoden stellten nichts Dogmatisches auf, sondern trafen

¹¹² Contestatio secunda des Johannes von Antiochien an Kaiser Theodosius, ACO I, 1, 7; 74, 11; Nam dum convocati a vestra pietate fuisset ad Ephesum, ut discuteremus eas quae exorta sunt quaestiones et evangelicam atque apostolicam fidem . . . firmaremus, dum nec cuncti episcopi convenissent qui fuerant convocati, illi fecerunt particulare concilium. – Contestatio Candiani comitis, ACO 1, 4; 32, 2: Non cessavi rogans ut id fieret, quod dixi superius . . . ne forte particularis fieri synodus videretur.

¹¹³ Vgl. vorausgehende Anm.

¹¹⁴ Zu dieser Konzilssynopse vgl. *Sieben*, Alte Kirche 357–361, ebd. 344–380 Näheres zur Textgattung der Konzilssynopse.

¹¹⁵ Antiochien, Ancyra, Neocaesarea, Nicaea, Sardica, Gangra, Antiochien, Laodicea, Konstantinopel, Ephesus, Chalcedon, Antiochien, Konstantinopel.

die ihnen jeweils richtig erscheinenden Maßnahmen zur Festigung des auf den vorausgegangenen heiligen Synoden dogmatisch Definierten oder zur Entfernung von Leuten, die sich diesen Synoden frech und gottlos widersetzen, oder zur Behandlung von Kanones und von Streitfällen im Hinblick auf die Kirchenzucht.“¹¹⁶

Sehen wir im vorliegenden Zusammenhang von den Fragen ab, die dieser Text im Hinblick auf die Bestimmung des Begriffs des ökumenischen Konzils aufgibt¹¹⁷ und beschränken wir uns auf die Feststellungen, die für unsere Untersuchung von Bedeutung sind: Erstens unser Text stammt aus einer Zeit, wo alles Interesse auf das unmittelbar vorausgegangene ökumenische Konzil von 553 gerichtet war und die nicht-ökumenischen Synoden ohnehin keine Rolle mehr spielten¹¹⁸. Erfahrungshintergrund für die Unterscheidung von zwei wesentlich verschiedenen Konzilstypen ist also nicht die lebendige Praxis der Kirche, sondern eine Kirchenrechtssammlung, in der neben den Kanones ökumenischer Konzilien auch solche von acht älteren Synoden enthalten sind, die nicht auf der offiziellen Liste der ökumenischen Konzilien verzeichnet sind. Diese acht älteren Synoden hebt der Verfasser der Synopse durch die naheliegende Bezeichnung *τοπικαί* bzw. *μερικαί*¹¹⁹ von den anerkannten ökumenischen Konzilien ab und betont ihre Rezeption durch die Kirche. Der Autor der Synopse hebt die genannten acht nicht-ökumenischen Synoden aber nicht nur terminologisch von den ökumenischen Konzilien ab, er bestimmt ihre Funktion auch eindeutig in Abgrenzung und Gegenüberstellung zur Aufgabe der letztgenannten: die „lokalen“ Synoden befassen sich nur mit Fragen der Kirchendisziplin; hinsichtlich des Glaubens bestätigen sie höchstens die Entscheidungen der vorausgegangenen ökumenischen Konzilien, treffen aber selber keine Glaubensentscheidungen. Diese Funktions- und Kompetenzbestimmung des „Partikularkonzils“ ist für unsere Untersuchung von Bedeutung sind: Erstens, unser Text stammt von den vorausgehenden Jahrhunderten aber in keiner Weise gerecht.

Zweitens scheint uns wichtig, festzuhalten, daß unter den vom Verfasser der Synopse genannten Kriterien zur Unterscheidung ökumenischer und lokaler Synoden die Einberufung durch den Kaiser das praktikabelste ist. Die Mitwirkung des Kaisers macht die Synode letztlich zu einer ökumenischen. Wir werden auf dieses Kriterium weiter unten zurückzukommen haben.

¹¹⁶ V. N. Benešević, *Kanoničeskij Sbornik XIV titulov*, St. Petersburg 1905, 78, 1–79, 5; zitiert bei *Sieben*, *Alte Kirche* 361, Anm. 97.

¹¹⁷ Vgl. dazu *Sieben*, *Alte Kirche* 361.

¹¹⁸ Vgl. *P. Hinschius* 415.

¹¹⁹ Die antike Medizin versteht unter *τόπικα φάρμακα* Medikamente, die auf kranke Stellen oder Teile des menschlichen Körpers angewendet werden. *τοπικός* und *μερικός* sind dabei praktisch synonym. Vgl. *ἄρκει πολλάκις μόνα τὰ τόπικα καὶ μέρικα προσαγορευόμενα* (Galen, *Ἐὼν κατὰ τόπους* 1, 1). *Τοπικός* kann dabei in anderen Bereichen mit *καθολικός* korrespondieren: *οἱ μὲν (Winde) καθολικοί, οἱ δὲ τοπικοί εἰσιν*. Vgl. *Stephanus*, *Thesaurus Graecae linguae*, s. v. *τοπικός* und *μερικός*.

Verfolgen wir die weitere Geschichte des Begriffs der Partikular- bzw. Lokalsynode, zunächst immer noch im Osten! Die Unterscheidung von partikularen und ökumenischen Konzilien wurde keineswegs schlagartig von allen Autoren, die über Konzilien schreiben, rezipiert. Auffallend ist z. B. das Fehlen der genannten Gegenüberstellung in der Kanonessammlung des Johannes Scholastikos, der *Συναγωγή κανόνων* (um 570)¹²⁰. Auch der im letzten Viertel des sechsten Jahrhunderts schreibende Verfasser der Schrift *De sectis*, wohl Theodor von Raithou, übernimmt die neue Terminologie nicht¹²¹. Aber wir finden sie in der Konzilssynopse des alexandrinischen Patriarchen Eulogios (580–607)¹²² und im *Viae dux* (um 685) sowie in der Konzilssynopse des Anastasios Sinaita († nach 700). Ebenso wie schon der vorgenannte Autor bezeichnet der Abt vom Berge Sinai nicht nur die in der Kirchenrechtssammlung enthaltenen, sondern grundsätzlich alle nicht-ökumenischen Konzilien als τοπικαὶ σύνοδοι¹²³. Der Konstantinopler Patriarch Germanos (705–730) übernimmt in der Substanz die Ausführungen der erstgenannten anonymen Konzilssynopse über die Partikularkonzilien, präzisiert aber, daß sie wegen „lokaler Probleme“ einberufen wurden¹²⁴. Auch bei Theodor Studita (759–820) ist die Gegenüberstellung von „lokalen“ und „ökumenischen“ Konzilien belegt¹²⁵. Im ersten Versuch einer Erfassung und chronologischen Einordnung aller kirchlichen Konzilien, dem *Synodicon vetus*¹²⁶, werden die aufgeführten nicht-ökumenischen Konzilien durchgehend als σύνοδοι τοπικαὶ bzw. einige wenige als μερικαὶ bezeichnet. Die Terminologie findet schließlich auch Eingang in offizielle Konzilsdokumente, nämlich die Akten und Kanon I und VI des zweiten ökumenischen Konzils von Nicaea (787)¹²⁷.

¹²⁰ JEGH 2, 375–385. – Zu dieser Kirchenrechtssammlung vgl. E. Schwartz, Die Kanonessammlung des Johannes Scholastikos, SBAW.PPH 1933, H.6.

¹²¹ Es muß freilich hinzugefügt werden, daß von nicht-ökumenischen Konzilien kaum die Rede ist. – Zum Sprachgebrauch des Autors vgl. J. Speigl, Der Autor der Schrift *De sectis* über die Konzilien und die Religionspolitik Justinians, in: AHC 2 (1970) 207–230, hier 209–210.

¹²² PG 86, 2; 2942 D – 2944, hier 2944 C: μακρὸς δ' ἂν εἴη λόγος καὶ περὶ τῶν λοιπῶν τοπικῶν πολλακίς γενομένων, ἀγίων συνόδων διηγήσασθαι ...

¹²³ *Viae dux* 5, 5; CChr.SG 8, 88, 1, zitiert bei Sieben, *Alte Kirche* 356, Anm. 76: „Der (theologisch) Gebildete muß auch über die heiligen und ökumenischen Synoden Kenntnisse haben, weswegen sie stattfindend und gegen welche Häresien, desgleichen über verschiedene andere lokale (τοπικαὶ) Synoden, die vor und nach diesen an verschiedenen Orten über verschiedene Fragen stattgefunden haben“. – Vgl. auch ebd. 90, 50 und *De haeresibus et synodis*, JEGH 2, 263–264 (Text zitiert bei Sieben, *Alte Kirche* 366, Anm. 125).

¹²⁴ *De haeresibus et synodis* 46, PG 98, 84 B–C (zitiert bei Sieben, *Alte Kirche* 369, Anm. 139): „Auch dies muß man wissen, daß es noch weitere lokale Synoden gegeben hat ... Sie traten, wie gesagt, wegen lokaler Fragen zusammen, die Kaiser nahmen an ihnen nicht teil ...“ – Der im 11./12. Jahrhundert lebende Kompilator Georgios Kedrenos schreibt den Passus des Germanos über die ökumenischen und lokalen Synoden in seiner *Σύνοψις ἱστοριῶν* weitgehend wörtlich aus; vgl. PG 121, 840 B–D.

¹²⁵ *Refutatio* 30; PG 99, 471 A; ebd. 35; 474 D. – Bei ihm findet sich auch die Unterscheidung lokal/katholisch (vgl. Anm. 119), vgl. Ep. 24, PG 99, 988 A.

¹²⁶ Näheres hierzu bei Sieben, *Alte Kirche* 372–377.

¹²⁷ ACED IV, 39 E und 485 E (= COD 115).

In der lateinischen Übersetzung des genannten Konzils gelangte die Gegenüberstellung von ökumenischen und lokalen Konzilien auch in den Westen. Die Übernahme des fraglichen Passus zunächst in die *Collectio trium partium* vom Ende des 11. Jahrhunderts¹²⁸, von dort in das *Decretum Gratiani*¹²⁹ sorgte seit dem 12. Jahrhundert sogar für eine relativ weite Verbreitung des genannten Textes. Übrigens war schon vor der lateinischen Übersetzung der Akten des zweiten Konzils von Nicaea die Gegenüberstellung von *concilia universalia* und *localia* bzw. *particularia* im Westen aufgetaucht. Wir finden sie schon bei Martin von Braga († 580)¹³⁰ und gleichzeitig bei Pelagius I. († 561). Gratian nahm den Text des Papstes¹³¹ in sein Dekret auf. Er stellt, freilich nach einem massiven Eingriff in seinen Wortlaut¹³², die einzige echte *auctoritas* der distinctio 17 des *Decretum Gratiani* dar, die die Versammlung von Konzilien ohne Erlaubnis des Papstes verbietet. Wichtig für unseren Zusammenhang ist, daß beide westlichen Texte, sowohl der Martins von Braga als auch derjenige des Papstes, von Theologen stammen, die lange Jahre im Osten gelebt haben. Sie haben offensichtlich die dort gerade aufgekommene Unterscheidung mit in den Westen gebracht.

Aber im Westen zeigte man kein Interesse an der im Osten aufgekommenen Unterscheidung von zwei wesentlich voneinander abzuhebenden Kategorien von Konzilien. Es brauchte Jahrhunderte, bis sie rezipiert wurde. Ein wichtiger Zeuge für die Nichtübernahme ist der große Kenner des alten Kirchenrechts Hinkmar von Reims. Er stellt den Universal-synoden nicht Partikular-, sondern Provinzialsynoden gegenüber¹³³.

¹²⁸ Vgl. zu dieser Kirchenrechtssammlung P. Fournier/G. Le Bras, Histoire des collections canoniques en occident depuis les fausses décrétales jusqu'au décret de Gratien, Paris 1931/2, II, 63: „Il paraît certain que la présence de fragments relatifs à ces conciles (d. h. 7. und 8. allgemeinen) s'explique par les recherches faites sous l'influence de Grégoire VII, qui avaient abouti à remettre en honneur, aux yeux des latins, les décisions des assemblées byzantines, en tant qu'elles n'étaient pas contraires aux privilèges du Saint Siège“.

¹²⁹ c. 1 q. 7 *Convenientibus*, Ausg. Friedberg 428: Constitutio ecclesiastica habet canonicè tradita ab antiquo a sanctis apostolis ... et sanctis universalibus sex synodis et localibus synodis orthodoxis ...

¹³⁰ Braga I (561), Kanon 17; Vives 70: Relecti ex codice coram concilio tam generalium synodorum canones quam localium ... Braga II (572), Vives 79 heißt es statt locale: speciale: sancti enim patres ... aut generales synodos undique collecti ... aut certe speciales synodos per suas unusquisque provincias ... collegerunt ... Das vierte Konzil von Toledo greift diese Terminologie in Kanon III auf, vgl. Anm. 53.

¹³¹ Ep. 59, Ausg. Gassó 158, 35–45: Sed nec licuit aliquando nec licebit, particularem synodum ad diiudicandum generalem synodum congregari. Sed quoties aliqua de universali synodo aliquibus dubitatio nascitur, ad recipiendam de eo quod non intelligunt rationem ... ad apostolicas sedes pro percipienda ratione conveniunt ...

¹³² Dist. 17.4; Ausg. Friedberg 51. Statt des Plurals *apostolicas sedes* heißt es jetzt *apostolicam sedem*; Näheres bei Sieben, Alte Kirche 228.

¹³³ Op. 20; PL 126, 362A: Sic igitur universales synodi specialiter apostolicae sedis auctoritate convocantur, et aequè provinciales canonicae synodi decreto sedis apostolicae a metropolitanis et provinciarum primatibus convocantur.

Hinkmar weiß, daß Augustinus¹³⁴ zwischen *concilia plenaria* und *regionalia* unterscheidet¹³⁵, aber er sieht offensichtlich die Differenz zwischen der neuen östlichen Terminologie und der Augustins: das östliche Universalkonzil deckt sich genauso wenig mit Augustins Plenarkonzil, wie die östliche Partikularsynode mit dem Regionalkonzil des Bischofs von Hippo¹³⁶.

Die gregorianische Reform schafft zwar, wie wir gleich sehen werden, eine der entscheidenden Voraussetzungen für die Gegenüberstellung universaler und partikulärer Synoden, aber ihre Theologen verwenden noch nicht die entsprechende Terminologie. Kardinal Deusdedit († nach 1087) stellt den Universalsynoden noch keine Partikularsynoden gegenüber¹³⁷, auch nicht Bernhold von Konstanz († 1100)¹³⁸ oder Anselm von Havelberg († 1158)¹³⁹. Nicht einmal Gratian selber, längst nach der gregorianischen Reform, der, wie wir oben erwähnten, den einschlägigen Text mit der Unterscheidung aus dem zweiten Konzil von Nicaea in sein Dekret aufnahm, macht sich die darin enthaltene Terminologie zu eigen¹⁴⁰.

Warum dieses offensichtliche Zögern des Westens, die mittlerweile im Osten gebräuchliche Unterscheidung von zwei wesentlich verschiedenen Kategorien von Konzilien zu übernehmen? Warum bleiben Autoren wie Hinkmar, Bernhold von Konstanz, Anselm von Havelberg, Kardinal Deusdedit bei der traditionellen Unterscheidung zwischen *concilia generalia* und *provincialia*? Nur aus Traditionalismus? Wohl kaum! Sie vermögen vielmehr deswegen die griechische Terminologie nicht zu übernehmen, weil sie mit Vorstellungen sowohl über die Generalsynode als

¹³⁴ De bapt. 2, 3, 4: nullo quidem sive plenario sive saltem regionali concilio; vgl. auch ebd. 4, 8: plenario totius orbis concilio; 7, 102: in catholico regionali concilio coepto ... plenario terminato.

¹³⁵ PL 126, 369 C; 376 B; 388 A; 389 B.

¹³⁶ Man kann sich überhaupt fragen, warum der Westen Augustins handliche Unterscheidung nicht rezipiert hat. Wahrscheinlich konnte sich die Terminologie deswegen nicht durchsetzen, weil sie nicht aus der Praxis kirchlicher Konzilien, sondern aus der theoretischen Auseinandersetzung mit den Donatisten erwachsen war. Näheres bei *Sieben*, Alte Kirche 89–97.

¹³⁷ Collectio canonum, Ausg. Glanvell, capitulatio 7, 31: Quod provincialia concilia cedant universalibus; vgl. auch 7, 25: quod ei (d. h. dem Papst) liceat conprovinciales synodos et omnia provincialia negotia etiam per vicarios suos retractare.

¹³⁸ MGH.LL 2, 130, 9: Sunt et provincialia concilia, quae post illa universalia necessario recipere debemus, quia et in illis multa ecclesiasticis negotiis necessaria reperimus ... Horum autem alia sunt orientalia, alia occidentalia (130, 24).

¹³⁹ Nicetas, der aber hier das Sprachrohr Anselms selber ist, spricht Dial 3, 6; PL 188, 1224 A von *multa concilia* im Osten, die die Häresien vernichteten, und bezeichnet dabei ganz in der traditionellen Terminologie des Westens auch eindeutig nicht-ökumenische Konzilien als *concilia generalia*: Nam et in Chalcedonensi ecclesia, et in hac Constantinopolitana et in Ephesena et in Antiochena (!) et in Alexandrina (!) generalia concilia solemniter habita sunt. Vgl. auch Dial I, 9; PL 188, 1151 D: ... nam in Nicaeno concilio et Antiocheno et Chalcedonensi et Constantinopolitano et in aliis quampluribus sanctorum patrum synodalibus conventibus per diversas provincias habitas.

¹⁴⁰ Vgl. *Bonicelli* 30–35: „Terminologia de Graziano relativa ai concili“.

auch die Lokalsynode verbunden ist, die im Westen nicht nachvollzogen werden können. Die östliche Generalsynode ist, wie wir oben gesehen haben, eine vom Ostkaiser einberufene und durchgeführte Synode. Der Westen aber hat seit langem seine eigenen Generalkonzilien, die in keiner Weise vom oströmischen Kaiser abhängen. Diese Synoden wären nach der griechischen Terminologie lediglich Partikularsynoden bzw. Lokalkonzilien! Aber könnte man nicht, so ist zu fragen, die griechische Terminologie an die veränderten westlichen Verhältnisse anpassen und Generalkonzil nennen, was eben im Westen als Generalkonzil gilt, und dann die restlichen Synoden als Partikularkonzilien davon abheben? Das Problem liegt hier im Begriff des Generalkonzils. Er ist im Osten völlig eindeutig durch das Element der kaiserlichen Mitwirkung. Im Westen dagegen ist dieser Begriff schillernd: alle möglichen Arten von Konzilien bezeichnen sich und werden als Generalkonzilien bezeichnet: Nationalsynoden, große Provinzialsynoden, Papstsynoden¹⁴¹. Solange nicht klar gesagt werden kann, welches Konzil ein *concilium generale* ist, ist es auch nicht möglich, davon die Kategorie der Partikular- bzw. Lokalsynoden abzuheben.

Die entscheidende Voraussetzung nun für die Einführung der griechischen Unterscheidung zwischen *concilium generale* und *particulare* schaffen die Dekretisten, indem sie den Begriff *concilium generale* klar bestimmen. Für sie ist ein *concilium generale* nur mehr ein solches, an dem der Papst oder sein Stellvertreter teilnimmt¹⁴². Damit wird es ihnen möglich, die griechische Gegenüberstellung von zwei Grundkategorien von Konzilien, *concilia generalia* und *concilia particularia*, zu übernehmen. Generalkonzilien sind solche, an denen der Papst teilnimmt, Partikularkonzilien sind Konzilien, an denen der Papst oder sein Stellvertreter nicht teilnimmt oder mitwirkt. Johannes Teutonicus führt ausdrücklich die genannte Unterscheidung zwischen zwei Grundformen von Konzilien auf die Teilnahme oder Nichtteilnahme des Papstes zurück¹⁴³. In der Definition des Generalkonzils ist dabei das Moment der Teilnahme des

¹⁴¹ Vgl. M. Boye, Die Synoden Deutschlands und Reichsitaliens (922–1059). Eine kirchenverfassungsrechtliche Studie, in: ZSRG.K 18 (1929) 131–284, hier 177–193.

¹⁴² Vgl. Huguccio, zu dist. 3, zitiert bei Sieben, Mittelalter 239, A. 29: *Generalia sive universalia (concilia) dicuntur illa, quae in praesentia domini papae vel eius legati, convocatis ad hoc generaliter episcopis et aliis ecclesiarum praelatis celebrantur.* – Vgl. auch Johannes Faventius, zu dist. 17, zitiert bei Sieben, ebd. 253, Anm. 98; Summa Coloniensis, zitiert bei Sieben, ebd. 240, Anm. 33; Summa Monacensis, zitiert bei Sieben, ebd. 242, Anm. 42; Summa Lipsiensis, zitiert bei Sieben, ebd. 244, Anm. 55.

¹⁴³ Johannes Teutonicus, Decretum Gratiani, Ausg. Paris 1585, 752, zu *universalibus*: *Universales synodi dicuntur, quibus interest Romanus pontifex vel eius legatus, locales, quas congregant primates vel metropolitani absque praesentia domini papae vel eius legati. Hic ergo colligitur ista distinctio: synodorum alia universalis, alia localis ...* – Vgl. auch zu dist. 17, 1: *Maxentius episcopus volebat generalem synodum ad condendum canones congregare, sed Marcellus dicit, quod non potest sine licentia papae, quamvis possit particularem synodum facere.* – Vgl. auch Summa Parisiensis, Ausg. McLaughlin 97, zu c.1 q 7 *Convenientibus*: *et localibus id est non generalibus in quibus non est papa vel eius legatus.*

Papstes so grundlegend, daß das ökumenische Element, d. h. die Mitwirkung von Bischöfen aus der Gesamtkirche, völlig zurücktreten kann¹⁴⁴.

Die von den Dekretisten eingeführte Unterscheidung zweier wesentlich voneinander verschiedener Kategorien von Konzilien, *concilia generalia* auf der einen und *particularia* auf der anderen Seite, wurde in der Folge allgemein rezipiert. Die Verbreitung ist derartig, daß keine Belege angeführt zu werden brauchen. Aber auf zwei Punkte sei noch hingewiesen: Erstens, der Papst spielt eine dem östlichen Kaiser analoge Rolle bei der Ausbildung des Begriffs der Partikularsynode. Der Osten definiert das ökumenische Konzil im sechsten Jahrhundert als Kaiserkonzil im Unterschied und in Gegenüberstellung zu Synoden, an denen der Kaiser nicht teilnimmt, den Lokal- bzw. Partikularkonzilien. Ein halbes Jahrtausend später rezipiert der Westen die östliche Unterscheidung zweier Arten von Konzilien. Nun ist es nicht mehr der Kaiser, sondern der Papst, der das Generalkonzil konstituiert und die Gegenüberstellung der Partikularsynode möglich macht. Gemeinsam ist beiden Vorgängen, daß die Voraussetzung der Unterscheidung, die eindeutige Definition des Generalkonzils, erst durch Bezugnahme auf eine Person realisiert werden kann. Das ist nicht verwunderlich, denn nur sie ist ein rechtlich eindeutiges Kriterium. Die Teilnahme des Kaisers oder des Papstes am Konzil ist ein eindeutig feststellbares Faktum. Das gleiche kann man nicht von der Ökumenizität des Konzils sagen. Wieviel Teilnehmer sind nötig, damit ein Konzil als ökumenisch bezeichnet werden kann? Wann ist eine Bischofsversammlung repräsentativ für die Gesamtkirche? Welche Sitze müssen unbedingt vertreten sein? In welchem Zahlenverhältnis müssen Ost und West am ökumenischen Konzil teilhaben? Fragen über Fragen, sie wurden im Lauf der langen Geschichte der ökumenischen Konzilien nie befriedigend beantwortet.

Zweitens, die hier vorgelegten Erkenntnisse über die Geschichte des Begriffs des Partikularkonzils scheinen uns auch von Bedeutung zu sein für die Frage nach der Verwurzelung des Konziliarismus im Denken der Dekretisten. Brian Tierney plädiert bekanntlich für die Ableitung des Konziliarismus aus dem Korporatismus der genannten Kanonisten¹⁴⁵. Dieser These muß nicht unbedingt widersprochen werden. Aber es ist daneben auf andere Ansätze im Denken der Dekretisten hinzuweisen, die die These des amerikanischen Gelehrten sicher nicht stützen. Ein solcher anderer Ansatz ist der hier vorliegende. Wenn unsere Analysen zutreffen, dann verdankt das Generalkonzil seinen Wesensunterschied zum Partikularkonzil gerade dem Umstand, daß es per definitionem ein Papstkon-

¹⁴⁴ Summa *Tractatus Magister*, zitiert bei *Sieben*, Mittelalter 243, Anm. 46: concilium aliud generale cui interest dominus papa vel legatus eius ad hoc missus. Vgl. auch Summa Parisiensis, zitiert bei *Sieben*, ebd. 241, Anm. 37.

¹⁴⁵ B. Tierney, *Foundations of the conciliar theory. The contribution of the medieval canonists from Gratian to the Great Schism*, Cambridge 1955.

zil ist. Sein absoluter Vorrang gegenüber der Partikularsynode, am deutlichsten greifbar im Attribut der Unfehlbarkeit, kommt ihm im Denken der Dekretisten aufgrund der Teilnahme des Papstes zu. Ohne den Papst ist ein Konzil, gleich welcher Größe und sei es das Konzil des ganzen Erdenrunds, eben eine Partikularsynode, als solche fehlbar und keineswegs das höchste Leitungsorgan der Kirche, dem der Papst unterzuordnen wäre. Von dem hier deutlich werdenden Denkansatz her führt kein noch so verschlungener Pfad zum Konziliarismus, zu einer wie immer auch gearteten Überordnung des Konzils über den Papst.

Nach diesem Exkurs in das Hochmittelalter zurück zu unserer ursprünglichen Frage: eignet sich der Begriff Partikularkonzil, um uns das in den beiden ersten Abschnitten erhobene Selbstverständnis der altkirchlichen nicht-ökumenischen Synode vor Augen zu stellen?

Die Antwort kann u. E. nur lauten: die Anwendung des Begriffs auf östliche Synoden des zweiten bis sechsten Jahrhunderts und auf westliche Konzile bis zum zwölften Jahrhundert stellt einen Anachronismus dar und verstellt den Blick auf die Idee und das Selbstverständnis der betreffenden Synoden der genannten Jahrhunderte. Die hier in Frage stehenden Synoden verstehen sich nicht als „Teil-“ oder „Lokalkonzilien“, als wesentlich von der ökumenischen Synode verschieden, als grundsätzlich mit geringeren Rechten ausgestattet, als nicht zuständig, Glaubensfragen zu entscheiden. Im Maße sich Synoden als Ereignis von Konsens verstehen und im tatsächlich erzielten Konsens den eigentlichen Grund ihrer Autorität und ihres Anspruchs auf Gehör und Gehorsam sehen, ist gar keine Wesensunterscheidung zwischen Konzilien mehr möglich. Die Eigenart des Ökumenischen Konzils besteht dann lediglich darin, den Anspruch, allgemeinen Konsens darzustellen, schon a limine zu erheben. Tatsächlich aber kann es vorkommen, daß nicht das mit diesem Anspruch von Anfang an auftretende, sondern das sogenannte Partikularkonzil diesen Anspruch tatsächlich einlöst. Hat es dann viel Sinn, das letztgenannte Konzil Partikularsynode zu nennen? Im frühen Mittelalter konnte man sogar solche Konzilien mit dem gleichen Namen wie die Versammlungen der Gesamtkirche, eben als *concilia universalia* bezeichnen¹⁴⁶.

Wenn man überhaupt dem sogenannten Partikularkonzil der Alten Kirche eine einheitliche Bezeichnung geben will, dann bietet sich dafür ein Terminus an, der viel adäquater ihr Selbstverständnis zum Ausdruck bringt. Es ist die vom Konzil von Antiochien (328) aufgebrachte Selbst-

¹⁴⁶ Libri Carolini 4, 28; MGH. Conc 2, 227, 27: Cum . . . duarum et trium provinciarum praesules in unum conveniunt, si antiquorum canonum institutione muniti aliquid praedicationis aut dogmatis statuunt, quod tamen ab antiquorum patrum dogmatibus non discrepat, catholicum est quod faciunt, et fortasse dici potest universale, quoniam, quamvis non sit ab universi orbis praesulibus actum, tamen ab universorum fide et traditione non discrepat. Näheres hierzu bei *Sieben*, Alte Kirche 334–335.

bezeichnung *σύνοδος τέλεια* bzw. *concilium perfectum*. Der Terminus hat den Nachteil, daß er sich nach dem Willen seiner Schöpfer eigentlich nur auf die Provinzialsynode bezieht und daß er nicht einmal in dieser Bedeutung allgemein verbreitet war. Er hat aber andererseits den Vorteil, daß er den von diesem Konzilstyp erhobenen Anspruch, im Normalfall Letztinstanz einer Ortskirche zu sein, hervorragend zum Ausdruck bringt. Das hat der große Kenner des altkirchlichen Konzilsrechts, Hinkmar von Reims, klar erkannt. Er verwendet den Terminus *concilium perfectum* zur Bezeichnung seiner eigenen Provinzialsynode, um deren relative Autonomie sowohl gegenüber dem Papst als auch gegenüber der weltlichen Macht zur Geltung zu bringen. Er will mit dieser Bezeichnung sagen: nicht erst das vom Papst berufene Generalkonzil, nicht erst die vom König versammelte Nationalsynode, auch schon die vom Metropolitan einberufene Provinzialsynode ist ein zur Gesetzgebung befugtes, in diesem Sinn „perfektes“ Konzil¹⁴⁷. Hinkmar konnte sich mit seinen Vorstellungen über die relative Autonomie einer Ortskirche und ihres Konzils nicht durchsetzen, die Entwicklung ging über ihn hinweg. Aber man kann nicht leugnen, daß nicht unser, sondern sein Begriff vom Provinzialkonzil in Kontinuität zu dem der Alten Kirche steht und daß deswegen auch seine Bezeichnung, nämlich *concilium perfectum*, das betreffende Konzil adäquater kennzeichnet als unser Terminus *concilium particulare*.

¹⁴⁷ Vgl. Sieben, Mittelalter 96–97.